

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

HANS MARTIN SCHALLER

HORST FUHRMANN

RUDOLF SCHIEFFER

50. Jahrgang

1994

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Verhandlungen von Cluny (1245) und der Kampf Innocenz' IV. gegen Friedrich II.

Von

Gerhard Baaken

Am 17. Juli 1245 verkündete Papst Innocenz IV. zum Schluß der dritten und letzten Hauptsession des Konzils von Lyon, Friedrich II. sei kraft Urteils des Nachfolgers Petri aller seiner Würden, des Imperium wie auch seiner Königreiche entsetzt¹. Zugleich wurde das Regnum Siciliae dem Kaiser, als Vasallen der Römischen Kirche, von seinem päpstlichen Lehnsherrn abgesprochen und als heimgefallenes Lehen der weiteren Verfügung des Papstes und des Kardinalskollegiums vorbehalten. Mit der Verlesung der Depositionsbulle im Wortlaut und dem Gesang des „Te Deum laudamus“ schloß sodann die Kirchenversammlung. Der offiziöse Bericht über den Verlauf des Konzils, die sog. Brevis nota, hebt zwar die Einmütigkeit hervor, mit der Innocenz IV. und die Konzilsväter diese Entscheidung getroffen hätten. Er vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, daß sich zuvor erhebliche Widerstände gegen die erkennbaren Absichten des Papstes geregt hatten. Nicht nur die Prokuratoren des abwesenden Kaisers, voran der Großhofrichter Thaddeus de Suessa, erhoben öffentlich und feierlich Protest, auch die Gesandten des Königs von England legten im Namen ihres Herrn Verwahrung gegen das vom Papst dem Konzil aufgenötigte Verfahren ein. Nicht zuletzt hat, wie vor allem der Chronik des Mönches von St. Alban's, Matthäus Paris zu entnehmen ist, eine uns unbekannte Zahl von geistlichen Teilnehmern nur unter Zwang oder überhaupt nicht der schließlich gefällten Sentenz ihre Zustimmung erteilt. Es verwundert daher nicht, wenn zum Eingang der Depositionsbulle zwar die Anwesenheit des Konzils

1) Für alle Einzelheiten und für die angezogenen Quellenzeugnisse sei verwiesen auf die Untersuchungen in meinem Buch: *Ius imperii ad Regnum* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 11, 1993) bes. S. 295 ff.

(*sacro praesente concilio*) hervorgehoben wird, von einer förmlichen Mitwirkung der Versammlung oder gar einer Approbation des Urteils durch die Väter jedoch nicht die Rede ist. Auch die heute noch erhaltenen vier Originale der Depositionsbulle entbehren jeder weiteren Beglaubigung: Sie sind (oder waren) sämtlich nur mit der Bleibulle des Papstes gesiegelt².

Hatten schon nicht alle der in Lyon versammelten Prälaten bereitwillig den Bestrebungen des Oberhauptes der Kirche Folge geleistet, so stand Innocenz IV. nun, nach Abschluß des Konzils, vor der schwierigen Aufgabe, diesen seinen Willen und damit die Absetzung Friedrichs II. in der Gesamtkirche und in den Königreichen Europas durchzusetzen, um auf diese Weise den Herrscher politisch zu isolieren und auch militärisch zu entmachten. Die Aussichten für das Gelingen eines solchen Vorhabens schienen keineswegs günstig zu sein, waren doch die wichtigsten gekrönten Häupter entweder, wie König Ludwig IX. von Frankreich, dem Staufer seit langem eng verbunden oder hatten sich, wie König Heinrich III. von England, im Streit des Papstes mit dem Kaiser zumindest neutral verhalten. Während nun in der bisherigen Literatur die späteren Phasen (vom Jahre 1246 an) des „Endkampfes“ zwischen Innocenz IV. und Friedrich II., dabei namentlich die seit diesem Zeitpunkt gewechselten großen Propagandaschriften häufige und ausführliche Behandlung erfahren haben, ist über entsprechende Bemühungen des Papstes in den Monaten unmittelbar nach Schluß der Kirchenversammlung wenig bekannt. Hier erlauben nun bislang unbeachtete oder nur ungenügend ausgeschöpfte Quellen einen tieferen Einblick in die politischen Pläne, die Innocenz IV. in dieser Zeitspanne hegte, und vermögen die einzelnen Stufen seines daraus folgenden Vorgehens in ein helleres Licht zu rücken.

2) a) Archivio segreto Vaticano A. A. Arm. I–XVIII 171 (kurze Beschreibung: Schedario Baumgarten ed. Giulio Battelli 1 (1965) Nr. 1581); von Stephan Kuttner, *L'Edition Romaine des Conciles Généraux et les actes du premier Concile de Lyon* (Miscellanea Historiae Pontificae 3, 1940) S. 47 mit der Sigle Oa bezeichnet; b) Paris, Archives Nationales L 245 n. 84 (vgl. Bernard Barbiche, *Les Actes pontificaux originaux des Archives Nationales de Paris* 1 (1975) Nr. 535, S. 205 und Schedario Baumgarten 1 Nr. 1579; Kuttner, *L'Edition Romaine* S. 47: Op; c) Lyon, Archives départementales du Rhône, Fonds du chapitre primatial, Arm. Cham. vol. XXVII n. 2 (vgl. J.-B. Martin, *Conciles et Bullaires du diocèse de Lyon* (1905) Nr. 1089, S. 277–278); Kuttner, *L'Edition Romaine* S. 47: Ol; d) Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Arm. Monblanch núm. 603 (vgl. Schedario Baumgarten I Nr. 1582).

Das erste und wichtigste Ziel der Bemühungen des in Lyon, hart an der Grenze des Königreiches Frankreich, residierenden Papstes mußte es sein, die Kirche und den weltlichen Adel dieses Landes, namentlich aber den hochangesehenen Herrscher selbst, König Ludwig IX., auf seine Seite zu ziehen. Dieser bewahrte jedoch seit vielen Jahren ein politisches Einvernehmen mit dem nun abgesetzten Staufer³ und hatte dazu in diesen Monaten noch besondere Gründe, sich der Unterstützung Friedrichs II. auch für die Zukunft zu versichern. Im Jahre zuvor (im Dezember 1244) hatte König Ludwig nach schwerer Krankheit ein Kreuzzugsgelübde abgelegt⁴ und gedachte, die Kreuzfahrt in Bälde anzutreten. Kaiser Friedrich, zugleich König von Jerusalem, beherrschte hingegen vor allem als Rex Siciliae große Teile Italiens, verfügte über die Flotte der Pisaner, konnte somit die Überfahrt ins östliche Mittelmeer erleichtern oder auch behindern, die Häfen schließen oder öffnen, den Kreuzfahrern Proviant und sonstige Hilfen gewähren oder verweigern. Die Voraussetzung für ein Gelingen seines Kreuzzugsunternehmens mußte daher nach der Überzeugung des französischen Königs der fortdauernde Friede oder zumindest ein Waffenstillstand auf einige Jahre zwischen ihm und dem Staufer bilden, in den auch der Apostolische Stuhl einzubeziehen war. Darüber hinaus hatte sich Friedrich II. seinerseits in den Monaten nach Abschluß des Konzils um politische Unterstützung durch den König von Frankreich und die Großen des Landes nachhaltig bemüht.

Unter den Enzykliken des Kaisers aus dem Sommer und dem Frühherbst des Jahres 1245, deren Text erhalten ist, verdient namentlich das an König Ludwig von Frankreich gerichtete Schreiben mit dem Incipit

3) Grundlegend wegen der sorgfältigen Heranziehung der Quellen immer noch: Élie Berger, *Saint Louis et Innocent IV* (1893) I: *Le roi, l'empereur et le pape* S. 3–32; die knappe Skizze (ohne Belege) von Robert Fawtier, *Saint Louis et Frédéric II*, in: *Atti del Convegno Internazionale di Studi Federiciani* (1952) S. 97–101 bietet keine neuen Gesichtspunkte.

4) Allgemein dazu: Jean Richard, *Saint Louis, roi d'une France féodale, soutien de la Terre sainte* (1983) S. 171 ff. und Gérard Sivéry, *Saint Louis et son Siècle* (1983) S. 405 f. sowie William Chester Jordan, *Louis IX and the Challenge of the Crusade. A Study in Rulership* (1979) bes. S. 27 ff., Jean Richard, *La politique orientale de Saint Louis*, in: *Actes des colloques de Royaumont et de Paris* (1976) S. 197–207 sowie Joseph R. Strayer, *The Crusades of Louis IX*, in: Kenneth M. Setton (Hg.), *A History of the Crusades II* (1969) S. 487 ff.

„Etsi cause nostre“⁵ eine eindringendere Untersuchung, als es diese bislang in der Literatur erfahren hat⁶. Diese Ausfertigung des auch für andere Empfänger bestimmten kaiserlichen Briefes ist nur in einer Überlieferung⁷ und auch dort lediglich mit „September 1245“ datiert. Julius Ficker hat in den *Regesta Imperii* die Meinung geäußert⁸, dieses Stück sei gleichzeitig mit einem an Alle in Frankreich gerichteten Schreiben⁹ ausgefertigt und von den dort genannten Nuntien den Empfängern überbracht worden. Diese Vermutung kann jedoch nicht zutreffen, denn das noch zu behandelnde (undatierte) Schreiben¹⁰ des Papstes an das Generalkapitel der Zisterzienser stellt nach seinem Inhalt zweifellos eine Antwort auf den Brief Kaiser Friedrichs II. an König Ludwig IX. von Frankreich dar. Da sich Innocenz andererseits einige Zeit vor dem Beginn des Generalkapitels (am Fest Kreuzerhöhung, 14. September) an dieses gewandt haben muß – sollte sein Mahnschreiben zu diesem Zeitpunkt vorliegen – so ergibt sich daraus, daß das Ausstellungsdatum von „Etsi cause nostre“ an den französischen König, das ja auch erst der päpstlichen Kurie in Lyon bekannt werden mußte, geraume Zeit früher anzusetzen ist, spätestens auf Anfang September 1245 und damit etliche Wochen vor dem am 22. September ausgefertigten Brief Friedrichs an die Bewohner Frankreichs („Cum per aliquos“).

5) BF 3510; das Stück wurde von Weiland (MGH Const. II Nr. 262, S. 360–366) leider mit den nicht immer gleichlautenden Briefen an die Großen im Königreich England (BF 3495) und an den König von Böhmen (BF 3499) zusammengedruckt, woraus sich für den Benutzer ein unübersichtlicher und verwirrender Mischtext ergibt. So behält der ältere Druck von Eduard Winkelmann, *Acta imperii inedita* II (1885) Nr. 43, S. 44–47 einen selbständigen Wert, wenngleich dessen handschriftliche Grundlage schmäler ist. Hans Martin Schaller, *Politische Propaganda Kaiser Friedrichs II. und seiner Gegner* (Historische Texte Mittelalter 1, 1965) Nr. 17 (S. 61–65) wiederholt den MGH-Druck (Fassung für englische Empfänger). – Zu den Handschriftenklassen auch August Folz, *Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV.* (1905) S. 153 ff., II. Beilage.

6) Vgl. Folz (wie Anm. 5) S. 133 ff., Friedrich Graefe, *Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. (1239–1250)*, Diss. Heidelberg (1909) S. 180 ff. und Otto Vehse, *Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II.* (Forschungen zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 1, 1929) S. 110 ff.

7) In der aus dem 14. Jh. stammenden Chronik des Bologneser Dominikaners Franciscus Pipinus, s. Muratori, *Rer. It.* SS IX S. 653–656.

8) BF 3510.

9) BF 3511 mit dem Incipit „Cum per aliquos“, Druck: MGH Const. II Nr. 264 (S. 369–371) nach dem in den Archives Nationales, Paris, liegenden Original.

10) Siehe unten S. 541 f.

Gleichwohl ist dieses zweite Schreiben für die Interpretation des ersten von Belang, denn nur aus dem späteren Brief erfahren wir die Namen der Nuntien, die jedoch darin – was zu beachten ist – keineswegs als Überbringer aufgeführt werden. Über diese teilt der Kaiser (und zwar im Perfekt) vielmehr dem nun wesentlich größeren Empfängerkreis mit¹¹, er habe sie zu ihrem König geschickt, um diesem seine Auffassungen vom Vorgehen des Papstes eingehend darzulegen. Somit sind die Nuntien schon vor dem 22. September – und wohl unter Mitführung des ersten kaiserlichen Schreibens – nach Frankreich gereist und beim Adressaten, König Ludwig, beglaubigt worden.

Für diese wichtige Mission hatte der Kaiser erfahrene Juristen und hochrangige Diplomaten ausgewählt: den bekannten Großhofrichter Magister Petrus de Vinea¹² und den Notar und Hofkaplan Walter de Odra¹³, beide dem Kreise der engsten Vertrauten Friedrichs II. in diesen Jahren zuzurechnen. Dies hervorzuheben ist nicht ohne Bedeutung: Die beiden Nuntien, die den Prozeß gegen den Kaiser aus eigener Anschauung ebenso wie den Text der Depositionsbulle kannten, wurden nun bei König Ludwig nicht nur beglaubigt. Sie hatten darüber hinaus den Auftrag, durch die Vorlage offenkundiger Zeugnisse und deren Erläuterung das dem Herrscher zugefügte Unrecht aufzuzeigen und zu beweisen, wie es sich insbesondere aus dem in Lyon vom Papst erzwungenen Verfahren ergab¹⁴. Dieses Vorhaben, in juristischer Argumentation dem König selbst und seinen Beratern die Überzeugung zu vermitteln, daß der gesamte Prozeß und das von Innocenz IV. gefällte Urteil

11) BF 3511; im Druck (MGH Const. II Nr. 264, S. 370) Z. 21–25: *ecce quod nos ad predictam iniuriam documentis evidentibus ostendendam et ipsam a nobis et eis rationabiliter removendam magistrum Petrum de Vinea, magne curie nostre iudicem, et G. de Odra clericum, dilectos fideles nostros, ad L. illustrem regem Francorum, karissimum amicum nostrum, providimus destinandos...*

12) Zusammenfassend jetzt: Hans Martin Schaller, Della Vigna, Pietro, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 37 (1989) S. 776–784 (mit reichen Quellen- und Literaturangaben); zur Reise des Petrus an den französischen Königshof ebda. S. 778.

13) Zu Walter von Odra: Heinz Hartmann, Die Urkunden Konrads IV., AUF 8 (1944) S. 135–146 sowie Hans Martin Schaller, Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien, DA 11 (1954/55) S. 497 f., Nr. 21, ders., Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. ihr Personal und ihr Sprachstil, I: Das Personal der Kanzlei, AfD 3 (1957) S. 207–286, hier S. 262, Nr. 13 und Norbert Kamp, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien I (Münstersche Mittelalterschriften 10/I, 1, 1973) S. 128–132 (mit wichtigen Korrekturen bes. zur Herkunft Walters); zur Reise Walters nach Frankreich ebda. S. 131.

14) Vgl. den Text in Anm. 11.

strikt dem *ordo iuris* zuwiderliefen und die auch vom Papst zu beachtende *aequitas iudicii* verletzten, wird in der bisherigen Literatur – so weit sie überhaupt darauf eingeht – durchweg verkannt. Meinungen wie diejenigen von August Folz¹⁵, Friedrich Graefe¹⁶ oder Otto Vehse¹⁷, die darin übereinstimmen, daß die juristischen Darlegungen in den Enzykliken des Kaisers ihre Wirkung auf die Adressaten verfehlen mußten, ermangelten schon seinerzeit der Begründung. Setzten die genannten Autoren noch ohne weiteres das Fehlen eines entsprechenden Sachverständes beim König von Frankreich, seinen Großen und seinem Hof voraus, so können wir heute angesichts unserer Kenntnisse¹⁸ von dem ausgeprägten Rechtsgefühl Ludwigs des Heiligen und der vorzüglichen juristischen Ausbildung seiner wichtigsten Ratgeber davon ausgehen, daß die Ausführungen namentlich im Schreiben „Etsi cause nostre“ über die Verfahrensfehler und die Rechtswidrigkeit der Absetzungsbulle wohlervogen zu nennen sind und zusammen mit den Erklärungen der Nuntien zweifellos geeignet waren, die genannten Empfänger von der Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Position zu überzeugen.

Sowohl während der Verhandlungen auf dem Lyoner Konzil selbst wie auch in den folgenden Auseinandersetzungen, so weit sich diese auf Rechtsgründe stützten, war es unstrittig (und wohl auch unbestreitbar), daß sich das Verfahren gegen Friedrich II. nach den Normen des

15) Folz (wie Anm. 5) S. 138: „Es fragt sich, welchen Erfolg mochte sich der Kaiser von diesem juristischen Teil versprechen?...Es war kaum zu erwarten, daß ein solches juristisches Machwerk auf den gesunden Menschenverstand der Adressaten großen Eindruck machen werde.“

16) Graefe (wie Anm. 6) S. 184–185: „Jedoch konnte Friedrich kaum erwarten, daß diese dem justinianischen Staatsrecht entlehnten formalen Einwendungen allein auf die Empfänger des Manifestes Eindruck machen würden.“

17) Vehse (wie Anm. 6) S. 113: „Ganz abgesehen davon, daß die Mehrzahl der Empfänger kaum so vertraut mit den formalen Regeln eines ordentlichen Prozesses gewesen sein wird, um sich wirklich ein Urteil über die Regellosigkeit des Verfahrens zu bilden, mußte diese Darlegung nur das Gewicht vergrößern, das dem päpstlichen Vorgehen beizulegen war.“

18) Es mag hier genügen, auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Ludwig Buisson, König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht. Studie zur Gestaltung der Lebensordnung Frankreichs im hohen Mittelalter (1954) bes. S. 42 ff., 87 ff. u. 235 ff. zu verweisen; vgl. auch ders., Saint Louis. Justice et amour de Dieu, in: Lebendiges Mittelalter. Aufsätze zur Geschichte des Kirchenrechts und der Normannen. Festgabe zum 70. Geburtstag, hg. v. Günter Moltmann und Gerhard Theuerkauf (1988) S. 228–250.

römisch-kanonischen Prozesses, nach dem *ordo iuris*, zu richten hatte¹⁹. Seit Innocenz III. fanden im kanonischen Strafverfahren neben dem älteren Anklageprozeß (*per accusationem*)²⁰ noch weitere Prozeßarten Anwendung: So konnte das Strafverfahren allein aufgrund einer Anzeige (*per denunciationem*)²¹ oder basierend auf mehrfach sich wiederholende Bezeichnungen und nach vorausgegangener richterlicher Prüfung (*per inquisitionem*)²² vom kirchlichen Oberen eingeleitet und durchgeführt werden. Innocenz IV. hatte es bewußt vermieden, in seiner Depositionsbulle darzulegen, welche dieser Verfahrensarten bei seinem Vorgehen gegen Friedrich II. auf dem Konzil von Lyon denn nun beachtet worden sei. Der Papst stützte sich bei seinem Urteilsspruch allein auf die ihm als Vicarius Christi übertragene Binde- und Lösegewalt und die dem Apostolischen Stuhl kraft seiner *plenitudo potestatis* zukommende oberstrichterliche Gewalt über alle geistlichen wie weltlichen Untertanen, einschließlich des Kaisers²³. Bei ihrer Ausübung bedurfte es auch keiner Mitwirkung der Kirchenversammlung; das Konzil bildete lediglich den feierlichen Rahmen für die Verkündigung der päpstlichen Entscheidung²⁴. Auf welchem Wege er zu diesem Urteil kam, scheint nach der Überzeugung des Papstes, wie sie in seiner Absetzungsbulle zum Ausdruck kommt, unerheblich zu sein.

An diesem Punkt setzt nun der juristisch begründete Widerspruch an, wie er im Namen Friedrichs II. in der Enzyklika „Etsi cause nostre“

19) Grundlegend: Nicolaus M ü n c h e n , Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I (21874) S. 363 ff., Paul H i n s c h i u s , System des katholischen Kirchenrechts V (1893) S. 337 ff.; sowie Willibald M. P l ö c h l , Geschichte des Kirchenrechts II (21962) S. 353 ff.; vgl. auch die Analyse von Johannes A. C a n t i n i , De autonomia iudicis saecularis et de Romani Pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV., Salesianum 23 (1961) S. 474 ff.

20) H i n s c h i u s (wie Anm. 19) S. 350 f. und P l ö c h l (wie Anm. 19) S. 359 ff.

21) H i n s c h i u s (wie Anm. 19) S. 355. und P l ö c h l (wie Anm. 19) S. 361.

22) H i n s c h i u s (wie Anm. 19) S. 351 ff. und P l ö c h l (wie Anm. 19) S. 359 ff.

23) Siehe den Kommentar des Papstes zu seinem unbeschränkten Absetzungsrecht, das er hier aus der Allgewalt Christi herleitet: Sinibaldus Fliscus (Innocentii IV.) Commentaria. Apparatus in V Libros Decretalium, Frankfurt 1570, fol. 317^{rv} ad verbum „privamus“. – Vgl. auch Othmar H a g e n d e r , Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150–1250), Archivum Historiae Pontificiae 1 (1963) bes. S. 87 ff.

24) Sinibaldus Fliscus, Commentaria (wie Anm. 23) fol. 316^v („Ad apostolicae sedis“): *praesentia concilii est ad solennitatem tantum, quia etiam sine concilio solius Papae sententia sufficeret ad damnationem imperatoris*. – Vgl. auch Friedrich K e m p f , Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik, in: Probleme um Friedrich II. (Vorträge und Forschungen 16, 1974) bes. S. 145 ff.

in einzelnen Schritten vorgetragen wird. Als Kern der Argumentation der kaiserlichen Seite läßt sich erkennen: Selbst wenn der Papst jene Gewalt besitze – wie er es behaupte – so sei es doch die Frage, ob es auch zu seiner Machtvollkommenheit gehöre, ohne Beachtung der Rechtsordnung, des *ordo iuris*, gegen diejenigen einzuschreiten, von denen er beteuere, sie seien seiner Jurisdiktion unterworfen²⁵. Nach der Überzeugung des Kaisers ist diese Frage zu verneinen; auch der Papst sei bei seinem Vorgehen an den *ordo iuris* und damit an die Befolgung der geltenden Prozeßarten gebunden. Bereits Gratian hatte mit Nachdruck den Grundsatz vertreten, daß ein Richter ohne vorangegangenes förmliches Verfahren kein Urteil fällen dürfe²⁶. Dieses Prinzip wurde allgemein rezipiert und ist ein Angelpunkt des kanonischen Prozesses geblieben²⁷. Das Geltendmachen dieses bekannten Grundsatzes eröffnet nun für die kaiserliche Seite die Möglichkeit einer sorgfältigen und detaillierten Prüfung der Frage, ob bei dem Verfahren gegen Friedrich II. denn überhaupt eine der gebräuchlichen Prozeßarten zugrundegelegt worden sei. Dies könne, als erstes der denkbaren Verfahren, nicht der formelle Anklageprozeß gewesen sein, denn es sei kein gesetzmäßiger Ankläger aufgetreten noch sei eine Eintragung der Anklage (*inscriptio*) vorangegangen²⁸. Aber auch ein Verfahren aufgrund einer Anzeige

25) Vgl. den Text der Enzyklika bei W i n k e l m a n n , *Acta imperii II* (wie Anm. 5) Nr. 43, S. 45, Z. 7–10 (MGH Const. II Nr. 262, S. 362, Z. 20–23): *Vel esto sine preiudicio nostro, quod habeat huiusmodi potestatem, estne istud de plenitudine potestatis ipsius, quod nullo prorsus ordine iuris aut ordinis iure servato animadvertere possit in quoslibet, quos asserit sue iurisdictioni subiectos?* – Die Arbeit von Primo Ottilio M a r a z z a t o , *L'Appello di Federico II contro la sentenza del concilio di Lione* (Università degli Studi di Trieste. Facoltà di Giurisprudenza. Istituto di diritto pubblico, Nr. 4, 1955) behandelt lediglich die Frage einer Appellation an ein künftiges allgemeines Konzil. Ebenso – wie es der Zielsetzung seines Buches entspricht – Hans-Jürgen B e c k e r , *Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17, 1988) bes. S. 44 ff.

26) Vgl. cc. 1–3, C. II, q. 1 (CIC ed. F r i e d b e r g I Sp. 438–439). Dazu auch H i n s c h i u s , *Kirchenrecht* (wie Anm. 19) V S. 347.

27) P l ö c h l , *Geschichte des Kirchenrechts* (wie Anm. 19) II² S. 353 f.

28) W i n k e l m a n n , *Acta II* (wie Anm. 5) S. 45, Z. 10–11 (MGH Const. II S. 362, Z. 23–25): *Processit enim contra nos nuper, ut dicitur, non per accusationis ordinem, cum non accusator aparuisset idoneus nec inscriptio precessisset.* – Vgl. H i n s c h i u s , *Kirchenrecht* (wie Anm. 19) V S. 348 ff.; zur *Inscriptio* auch Hermann Gottlieb H e u m a n n und Emil S e c k e l , *Handwörterbuch zu den Quellen des römischen Rechts*, 10. Aufl. (1958) S. 272.

(*per denunciationem*) könne nicht stattgefunden haben, denn es sei kein gesetzmäßiger Denunziant tätig geworden²⁹. Ferner sei auch ein Inquisitionsverfahren (*per inquisitionis modum*) auszuschließen, da keine sich wiederholenden oder häufenden Anzeigen (*clamosa insinuatio*) vorlagen; auch sei keine Mitteilung etwaiger Inquisitoren an ihn, den Kaiser, erfolgt³⁰. Endlich wendet sich Friedrich II. gegen die Auffassung des Papstes, alles was gegen ihn vorgebracht worden sei, wäre notorisch. Denn das Notorietätsverfahren setzt natürlich das Vorhandensein eines Notorii voraus³¹; dieses hat eine Tatsache zu sein, die wie jede andere bewiesen werden muß, und zwar durch eine gesetzmäßige Zahl glaubhafter Zeugen. Andernfalls könne jeder Richter mit der Behauptung, die Vergehen seien notorisch, unter Mißachtung des *ordo iuris* jeden Beliebigen verurteilen³². Nun seien zwar auf dem Konzil Zeugen gegen ihn, den Kaiser, aufgetreten, doch diese seien unrechtmäßige gewesen³³. Zudem habe in dem Verfahren der Dritte, der Angeklagte nämlich, gefehlt, der von rechtswegen nur verurteilt werden dürfe, wenn er anwesend oder in ungehorsamer Weise gegen eine rechtmäßige Ladung (*contumaciter*) abwesend war³⁴. Nachdem in der Enzyklika dieses und die Rechtmäßigkeit der Zitation bestritten wird, kommt deren

29) W i n k e l m a n n, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 9–10 (MGH Const. II S. 362, Z. 25): *nec per denunciationem, legitimo denunciatore cessante*. – Vgl. H i n s c h i u s, Kirchenrecht (wie Anm. 19) V S. 356 f.

30) W i n k e l m a n n, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 12–13 (MGH Const. II S. 362, Z. 25–27): *nec per inquisitionis modum, quam clamosa insinuatio non precessit, cum etiam nullorum inquisitorum facta fuerit copia nobis*. – Vgl. H i n s c h i u s, Kirchenrecht (wie Anm. 19) V S. 351 f.

31) Zum Notorietätsverfahren bes. M ü n c h e n (wie Anm. 19) I S. 446 ff. und H i n s c h i u s, Kirchenrecht (wie Anm. 19) V S. 358 ff.

32) W i n k e l m a n n, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 15–17 (die Edition in MGH Const. II vermittelt auch hier ein unzutreffendes Bild, da sie die Lesarten der Handschriftenklasse B in den kritischen Apparat verweist): *Asserit enim omnia fore notoria, que nos esse notoria manifeste negamus et esse notoria per legitimum testimonium numerum non probantur. Sic enim quilibet iudex posset per se solummodo asserendo notorium, spreto iuris ordine quemlibet condemnare*.

33) Von den auf dem Konzil aufgetretenen Zeugen wird der Bischof (Petrus) von Carinola (zu ihm vgl. K a m p, Kirche und Monarchie, wie Anm. 13, I/1, S. 164 f.) wegen seiner Feindseligkeit gegen den Kaiser, die Oberhirten von Tarragona und Compostella werden wegen der weiten Entfernung ihres Landes von den Ereignissen in Italien abgelehnt.

34) W i n k e l m a n n, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 26 ff.

Verfasser zu dem Schluß, das gefällte Urteil sei *ipso iure* nichtig³⁵; Gesetz und Recht rügten die offenkundige Ungerechtigkeit (*iniquitas*) des Verfahrens und des Rechtsstreites. Schließlich sei das Urteil in offensichtlicher Überstürzung³⁶ und aus vorgefaßtem Haß gefällt worden.

Will man die lange Liste der Widersprüche gegen das Verfahren und gegen die Rechtmäßigkeit des gefälltten Urteils sowie die damit verbundene aufwendige juristische Argumentation in ihrer Bedeutung recht würdigen, so ist zum einen daran zu erinnern, auf welchen Empfängerkreis die kaiserliche Seite mit dieser Ausfertigung des Schreibens „Etsi cause nostre“ zielte. Hierbei konnte Friedrich II. davon ausgehen, daß dies auch im Prozeßrecht bewanderte und somit für die gewählte Form der Einreden aufgeschlossene Berater des französischen Königs waren, zumal wenn die kaiserlichen Nuntien den Text noch durch mündliche Darlegungen erläuterten und ergänzten. Überdies ist die Absicht des Kaisers offensichtlich, den Papst, der sich bislang nur auf seine *plenitudo potestatis* und auf sein oberstes Richteramt berufen hatte, nunmehr zu einer förmlichen Widerlegung der in der Enzyklika erhobenen verfahrensrechtlichen Einwände zu zwingen. Vor allem hatte sich die päpstliche Seite, auch gegenüber dem Adressaten, König Ludwig, mit dem schwerwiegenden Vorwurf auseinanderzusetzen, die Art und Weise, in der zu Lyon gegen den Kaiser eingeschritten und das Urteil gesprochen worden sei, zeugten von offenkundiger und bewiesener Ungerechtigkeit und Unbilligkeit (*iniquitas*); weder Verfahren noch Sentenz könnten daher Bestand haben.

Die Dekretisten des 12. Jahrhunderts haben stets in der *aequitas*, der aus dem Einzelfall rührenden und diesem entsprechenden Sachgerechtigkeit, einen jeden Richter leitenden und bindenden Grundsatz erblickt³⁷ und jede *iniquitas* als der Natur des Menschen widerstreitend

35) W i n k e l m a n n, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 45–46 (MGH Const. II S. 364, Z. 2–3): *quam ipso iure nullam esse sententiam leges et iura quolibet manifeste declarant*.

36) Hier spielt die Enzyklika wohl auf die Bestimmung in Gratians Dekret an, in der festgehalten ist, daß ein Urteil nicht überstürzt gefällt werden dürfe (*Sententia non precipitanter ferenda est*, c. 20 C. II. q. 1, CIC ed. F r i e d b e r g I Sp. 448–449).

37) Grundlegend: Eugen W o h l h a u p t e r, *Aequitas canonica* (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften der Görresgesellschaft 56, 1931); ferner: Charles L e f e v r e, Art. *Equité*, in: *Dictionnaire de droit canonique* 5 (1953) S. 394–410 (mit zahlreichen Belegen) und Pier Giovanni C a r o n, „*Aequitas*“ romana, misericordia patristica ed „epicheia“ Aristotelica nella dottrina

strikt verurteilt³⁸. Es ist nun nicht zu übersehen, daß die Päpste des 13. Jahrhunderts bemüht waren, zugunsten der rein juristischen Wertung eines Urteils diese *aequitas* zurückzudrängen, ihr geringeres Gewicht beizumessen. Innocenz IV. selbst hat sich in seinem Kommentar in diesem Sinne geäußert³⁹. Doch der Kaiser konnte sich ohne Zweifel dennoch auf die Fortgeltung des erwähnten Billigkeitsgrundsatzes berufen, sahen doch die Kanonisten weiterhin, wie es Heinrich de Segusio in seinem verbreiteten Dekretalenkommentar formulierte, in der *aequitas* die durch die Süße der Barmherzigkeit gemilderte Gerechtigkeit⁴⁰, die jedem Urteil eignen solle. Demnach besaß die gegen die Absetzungssentenz erhobene Rüge der *iniquitas* großes Gewicht, fraglos auch in den Augen der Empfänger der kaiserlichen Schreiben.

So sah sich Innocenz IV. genötigt, sowohl die gegen das Verfahren gerichteten Einsprüche Friedrichs II. zu widerlegen als auch den schwerwiegenden Vorwurf der *iniquitas* zu entkräften. Daß der Kaiser mit seinen Enzykliken die päpstliche Rechtsposition an einem schwachen Punkt empfindlich getroffen hatte, zeigt die leidenschaftliche Reaktion des Papstes, wie sie in aller Deutlichkeit einem an das Generalkapitel der Zisterzienser gerichteten Schreiben⁴¹ zu entnehmen ist. Um seine Ab-

dell', „aequitas“ canonica (1971) bes. Kap. II (S. 51 ff.). Seine wesentlichen Ergebnisse hat C a r o n in seinem Art. *Aequitas canonica*, in: Lexikon des Mittelalters I (1978) S. 185–186 zusammengefaßt. An Belegen vgl. etwa Huguccio von Pisa, *Summa super Decreto*, commento a c. 25, D.L. (zitiert bei C a r o n, S. 47 mit Anm. 161): *Ius est aequitas, scilicet iustitia unicuique ius suum tribuens*. Sichard von Cremona, *Summa in Decretum*, Paris B.N. lat. 14 996 fol. 1^v (zitiert bei L e f e v r e, Sp. 394): *iustitia consistit in mentibus hominum; aequitas vero in dictis et factis eorum*. Zu den Hss. der Summe Sichaards vgl. auch Stephan K u t t n e r, *Traditio* 12 (1956) S. 562 und 15 (1959) S. 499.

38) Vgl. etwa Magistri Rufini *Summa decretorum*, Pars I, Dist. I (ed. Heinrich S i n g e r, 1902, S. 8): *qui enim diligit iniquitatem odit animam suam*.

39) Sinibaldus Fliscus (wie Anm. 23) Tit. II De constitutionibus c. 1 (im Druck Frankfurt 1570, fol. 2^v). Dazu C a r o n, „Aequitas“ romana (wie Anm. 37) S. 55 ff.

40) Henricus de Segusio (Hostiensis), *Lectura in quinque Decretalium Libros Commentaria* (Venedig 1581) ad c. 11 X, I, 36: *aequitas est iustitia dulcore misericordiae temperata*. Zu diesem Druck vgl. Martin B e r t r a m, *Handschriften und Drucke des Dekretalenkommentars* (sog. *Lectura*) des Hostiensis, ZRG KA 106 (1989) S. 177–201, bes. S. 189 f. und 197 ff. – Vgl. auch P l ö c h l, *Geschichte des Kirchenrechts* II² S. 74 f.

41) Überliefert in den *Chronica maiora* des Matthäus Paris (hg. Henry Richards L u a r d 4 S. 480 = Rer. Britt. SS 57, 1877); danach auch J.-L.-A. H u i l l a r d - B r é h o l l e s, *Historia diplomatica Friderici secundi VI/1* (1854) S. 346–347. Das Schreiben wurde nach dem Bericht des Matthäus Paris (S. 479 f.) auf dem General-

sicht unmißverständlich darzutun, wählte Innocenz gewissermaßen als Losung das Wort des Psalmisten: der Mund der Ungerechten Redenden werde verschlossen⁴². Allein damit suchte der Papst die erhobene Urteilsschelte der *iniquitas* zu entkräften. Ebenso allgemein wendet er sich gegen die Einrede des Kaisers, es sei in Lyon in überstürzter Weise und ohne den Rat der Kardinäle und Rechtskundigen verfahren und entschieden worden: Nein, er, der Papst, erinnere sich nicht, jemals eine Rechtssache mit soviel Überlegung und in derart sorgfältiger Untersuchung geprüft und die Meinungen der Sachkundigen gewogen zu haben⁴³. Man erwartet nun an dieser Stelle der päpstlichen Argumentation eine Aufklärung darüber, welche Prozeßart im Sinne des *ordo iuris* dabei befolgt worden sei. Doch wohl aus der Einsicht heraus, daß – wie bekannt⁴⁴ – in Lyon überhaupt kein förmliches Verfahren stattgefunden hatte, vermeidet Innocenz eine entsprechende Erklärung und schildert statt dessen eine recht ungewöhnliche Geheimverhandlung: Dabei hätten einige Kardinäle die Rolle des Verteidigers, andere die des Anklägers eingenommen, so daß – wie es in den Schulen üblich sei – von den Beschuldigungen wie den Antworten darauf ausgehend, wie sie von den Untersuchenden und den Streitenden vorgebracht worden seien, die Wahrheit in diesem Rechtsstreit von Grund auf geprüft wurde⁴⁵. Ein anderes Verfahren sei nicht möglich gewesen; er, der Papst, sei ebenso wie die Kardinäle bereit, bis zum Tode dafür einzustehen.

kapitel 1245 verlesen, das – wie üblich – am Fest Kreuzerhöhung (14. September) begonnen wurde; danach muß der Brief erst kurze Zeit zuvor geschrieben worden sein, da er eindeutig auch eine Antwort auf die Enzyklika Friedrichs II. „Etsi cause nostre“ darstellt.

42) Ps. 62,12: *Obstructum est os loquentium iniqua* (Luther: „Die Lügenmäuler sollen verstopft werden“); Matthäus Paris (wie vorige Anm.) S. 480.

43) Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 480: *Non vos moveant imperitorum et veritatis ignarorum, precamur, obloquia; ut a nobis quasi praecipitanter et absque deliberato fratrum et multorum peritorum moroso consilio contra ipsum F(rethericum) fuerit sententiatum. Non enim meminimus unquam causam cum tanta deliberatione et diligenti examinatione fuisse excussam, et peritorum ac sanctorum mentibus libratam extitisse.*

44) So waren ja zwei ranghohe Mitglieder des Generalkapitels, die Äbte Bonifatius von Cîteaux und Stephan von Clairvaux, auf dem Konzil anwesend und beglaubigten auch die dort gefertigten Transsumpte.

45) Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 480: *adeo quod in secretis aliqui fratrum induerunt personam advocati pro ipso, aliqui autem econtra personam adversantis, ut ex*

Man ist überrascht, in welch geringem Maße und auf welch pauschale Weise Innocenz IV. auf die vom Kaiser erhobenen, sorgfältig begründeten und formulierten Vorwürfe gegen das Verfahren und gegen das Urteil antwortet. Ja, er vermeidet es geflissentlich, auf deren wichtigsten Punkt überhaupt einzugehen. Die Ausführungen des Papstes waren daher kaum geeignet, bei den Adressaten und Lesern die juristische Argumentation der kaiserlichen Seite zu entkräften. Dies gilt ebenfalls für andere Empfänger, denn man muß davon ausgehen, daß Innocenz auch in weiteren Schreiben, deren Text uns nicht erhalten ist, sich in ähnlicher Weise zu verteidigen suchte⁴⁶. Am wenigsten dürfte der Papst mit dergleichen Darlegungen bei König Ludwig von Frankreich und seinen rechtskundigen Beratern, den Adressaten von „Etsi cause nostre“, einen stärkeren Eindruck erzielt und diese von der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens überzeugt haben. Denn der französische Herrscher befiehlt nun Innocenz, zu einer Unterredung mit ihm nach Cluny zu kommen⁴⁷. Die Wahl des Klosters Cluny als Ort der Zusammenkunft verdient Beachtung, zumal der Chronist in seinem Bericht ausdrücklich vermerkt, König Ludwig habe dem Papst untersagt, weiter nach Frankreich hinein zu reisen⁴⁸. Im Kloster Cluny, dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt, unweit der Grenze zum Imperium gelegen, mochte

46) Ich verzichte darauf, in diesem Zusammenhang auf das Schreiben „Eger cui lenia“ (BFW 7584; Druck: Peter H e r d e, Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46, DA 23 (1967) S. 508–538) einzugehen, zumal auch darin auf juristisch begründete Einwände nur pauschale und recht oberflächlich zu nennende Antworten gegeben werden. Auch bedarf die Einschätzung dieses Pamphlets, wie sie H e r d e (zusammenfassend S. 506 ff.) vorgenommen hat, noch weiterer Überprüfung, vgl. auch Hans-Eberhard H i l p e r t, Kaiser- und Papstbriefe in den Chronica maiora des Matthäus Paris (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 9, 1981) bes. S. 78 f. mit Anm. 114 und S. 203 f.

47) Daß Innocenz dabei einem Befehl König Ludwigs folgte, hebt Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 484 hervor: *Sub eiusdem anni spatio, dominus Papa ex mandato regis Francorum, volentis habere cum ipso colloquium, se contulit Cluniacum.* – Die Stellung von 30 Paßperden und ebenso vielen Packeseln seitens des Abtes von Cluny für den Papst, die Matthäus Paris (wie Anm. 41) zu 1245 berichtet, dürfte in Zusammenhang mit dieser Reise zu sehen sein, ebda. S. 419: *Et tunc temporis abbas Cluniacensis dedit domino Papae triginta palefridos aptos et desiderabiles et convenienter faleratos, cum totidem equis clitellariis, quos summarios vocamus, ut ipsos decuit stratos similiter convenienter.*

48) Matthäus Paris (wie Anm. 41) S. 484: *Sed non est (sc. Papa) ulterius in Franciam progredi permissus.*

der französische Herrscher einen seiner neutralen Haltung angemessenen Platz für Verhandlungen mit einer Partei in dem Rechtsstreit erblicken; eine Einladung ins Königreich selbst, die als voreilige Stellungnahme für die päpstliche Seite hätte gedeutet werden können, wurde auf diese Weise vermieden.

Papst Innocenz konnte sich dieser Aufforderung König Ludwigs kaum entziehen, wollte er nicht dessen in der Vergangenheit oft bezeugte Gunst aufs Spiel setzen. Darüber hinaus mochte der Papst in diesem Zusammentreffen die Chance erkennen, durch persönliche Einwirkung auf den französischen König (und – wie zu zeigen sein wird – auf dessen Familie) diesen für sich zu gewinnen oder sich zumindest in den Auseinandersetzungen mit Friedrich II. seiner Neutralität zu versichern. Um dies zu erreichen, mußte König Ludwig davon überzeugt werden, daß zum einen der Prozeß gegen den Kaiser nicht gegen den *ordo iuris* verstoßen habe, vielmehr rechtmäßig gewesen sei, und zum anderen die Absetzungssentenz durch die vorgelegten Beweise wohlbegründet und damit unanfechtbar sei.

Über das in Lyon befolgte Verfahren hatte sich Innocenz IV. bereits in seinen Rechtfertigungsschreiben⁴⁹ geäußert: Es habe eine schulmäßige Behandlung des Rechtsstreites im Kreise der Kardinäle stattgefunden, die dabei auch als Ankläger und Verteidiger fungiert hätten. So lag es für den Papst nahe, sich von fast allen Kardinälen, die am Konzil teilgenommen hatten⁵⁰, zu seiner Unterredung mit dem französischen Herrscher nach Cluny begleiten zu lassen. Diese waren zweifellos dazu ausersehen, die Rechtmäßigkeit des von Innocenz beschriebenen Verfahrens auch König Ludwig gegenüber zu bezeugen und damit die von Friedrich II. dagegen erhobenen Einwände zu widerlegen. Für

49) Siehe dazu oben S. 541 f.

50) Nach dem Bericht im *Chronicon Cluniacense* (*Bibliotheca Cluniacensis*, ed. Martinus Marrier, Paris 1614) c. 1666 waren dies die Kardinalbischöfe Otto v. Porto und S. Rufina, Wilhelm v. Sabina und Odo v. Tusculum, die Kardinalpriester Wilhelm v. d. XII Aposteln, Johannes v. S. Laurentius in Lucina, Petrus v. S. Marcellus und Hugo v. S. Sabina sowie die Kardinaldiakone Aegidius v. SS. Cosmas und Damian, Petrus v. S. Georg in Velabro, Oktavian v. S. Maria in Via lata und Johannes v. S. Nikolaus in carcere Tulliano. Lediglich der Kardinalbischof v. Albano, Petrus de Collemedio, der ebenfalls am Konzil teilgenommen hatte, fehlt. – Die Kardinäle Stephan, Richard, Rainald und Rainer waren zur Verwaltung des Patrimonium und zur Vertretung des Papstes in Italien zurückgeblieben und nahmen daher nicht am Konzil teil, vgl. Hans Wölte, *Lyon I* (Geschichte der ökumenischen Konzilien VII, 1972) S. 65.

die in der Depositionsbulle angeführten Beweise für die schweren Vergehen des Kaisers konnte der Papst sich hingegen nicht auf die Aussagen von Zeugen berufen. Die wenigen, die in dieser Eigenschaft während der Konzilsessionen aufgetreten waren, hatte Friedrich II. in seiner Enzyklika „Etsi cause nostre“ mit stichhaltiger Begründung abgelehnt⁵¹. Somit sah sich Innocenz genötigt, auf dieselben schriftlichen Beweisstücke zurückzugreifen, die er schon den Konzilsvätern vorgelegt hatte, nämlich die zahlreichen Urkunden verschiedener Aussteller, wie sie in Lyon in zwei Reihen von Transsumpten abgeschrieben und von 40 Prälaten durch das Anbringen ihrer Siegel beglaubigt worden waren⁵². Eine der beiden Serien dieser jeweils 17 Transsumpte, und zwar diejenige, die den Buchstaben A trug, führte der Papst nun als Beweisgründe für sein Absetzungsurteil mit sich, um auf diese Weise dessen Billigung durch den Herrscher und seine rechtskundigen Berater zu erwirken.

Doch Papst Innocenz sah sich in seinem Bestreben, König Ludwig für seine Position, namentlich gegen Friedrich II., zu gewinnen, nicht auf juristische Argumentationen, die Unterstützung durch die mitgereisten Kardinäle und die Vorlage von urkundlichen Beweisen beschränkt. Weit größere Auswirkung durfte er sich erhoffen von einem (bisher weitgehend unbeachtet gebliebenen) politischen Angebot. In den letzten Monaten, zwischen dem Abschluß des Konzils und dem Antritt seiner Reise nach Cluny, hatte sich durch verschiedene Ereignisse eine für den Papst unverhofft günstige Entwicklung ergeben. Sein schnelles und entschlossenes Eingreifen, die Wahrnehmung der sich ihm bietenden Chancen setzten Innocenz in den Stand, sich dieser Offerte nunmehr gegenüber dem französischen König und seiner Familie bedienen zu können.

Am 19. August 1245 war der Graf der Provence, Raimund Berengar V., der während des Konzils in Lyon geweiht hatte, söhnelos in Aix gestorben⁵³. Bereits am 20. Juni 1238 hatte der Graf, bevor er zur militärischen Hilfe für Friedrich II. nach Italien aufbrach⁵⁴, in Sisteron vor zahlreichen Zeugen ein *testamentum nuncupativum*⁵⁵, ein nicht eigen-

51) Siehe dazu oben S. 539 mit Anm. 33.

52) Vgl. dazu meine Ausführungen in: *Ius imperii ad regnum* (wie Anm. 1) S. 309 ff.

53) *Annales Sancti Victoris Massilienses* zu 1245 (MGH SS XXIII) S. 5: 14. *Kal. Septembris obiit illustrissimus vir Raimundus Berengarius comes Provincie apud Aquas*.

54) Im Juli dieses Jahres zuerst am kaiserlichen Hof während der Belagerung Brescias bezeugt, BF 2372.

55) Gleichzeitige Kopie des Originals in den Archives Nationales, Paris (J 407 – Testaments des Lusignan n. 1); danach der Druck: *Layettes de Trésor des Chartes*,

händiges notarielles Privattestament errichtet, in dem seine älteren Töchter Margarethe⁵⁶, Eleonore⁵⁷ und Sancha⁵⁸ mit größeren Geldzahlungen abgefunden, die jüngste Tochter Beatrix dagegen als Universalerin eingesetzt wurden. Papst Innocenz IV. besaß Kenntnis vom Inhalt dieses Testaments. Das geht zum einen daraus hervor, daß er die von Raimund Berengar erneuerten Bestimmungen seines Testaments, die Legate für seine Gemahlin Beatrix betreffend, in einer Urkunde von 1244⁵⁹ bestätigte; zum anderen befiehlt der Graf in seiner erwähnten letztwilligen Verfügung genannten Erzbischöfen und Bischöfen, die davon ein Exemplar erhalten⁶⁰, beim Papst eine Urkunde zu erwirken, nach der sie mit der Autorität des Apostolischen Stuhles gegen jeden Erben, der gegen die testamentarischen Bestimmungen verstoßen sollte, Exkommunikation und Interdikt verhängen konnte⁶¹. Diese wohl noch an seinen Vorgänger gerichtete Bitte dürfte auch Innocenz nicht verborgen geblieben sein. Zudem unterstellte der Graf der Provence vor seinem Tode seine Tochter Beatrix und sein Herrschaftsgebiet dem Schutz der Römischen Kirche⁶².

Auf diese Weise erklärt es sich auch zwanglos, wenn der Papst unmittelbar nach dem Empfang der Nachricht vom Ableben Raimund Berengars unter dem Datum des 23. August 1245 von Lyon (mehr als 250 km von Aix entfernt) aus ein Kondolenzschreiben an die Witwe Beatrix

ed. Alexandre Teulet II (Paris 1866) Nr. 2719 (S. 378–382). Dazu bes. Richard Sternfeld, Karl von Anjou (1888) S. 10 ff.

56) Seit 1234 Gemahlin König Ludwigs IX. von Frankreich.

57) Seit 1236 Gemahlin König Heinrichs III. von England.

58) Vermählte sich 1243 mit dem Grafen Richard von Cornwall.

59) Original in den Archives départementales des Bouches-du-Rhône, Marseille, vgl. Sternfeld (wie Anm. 55) S. 13, Anm. 2.

60) Vgl. Teulet (wie Anm. 55) S. 382: *...conficiantur tria instrumenta per manum Bernardi Brimundi notarii nostri, unum quorum sit penes nos, aliud penes iam dictos prelatos et reliquum teneant supradicti barones.*

61) Vgl. Teulet (wie Anm. 55) S. 382: *Item volumus et mandamus, quod predicti prelati teneantur impetrare litteras a summo pontifice, ut ipsi et unusquisque eorum auctoritate domini pape possint et tenenatur excommunicare heredem nostrum...et totam terram interdicto supponere.*

62) Annales Ianuenses zu 1245 (Fonti per la storia d'Italia 13, 1923) S. 162–163: *Item ipso anno mense augusti, sicut Deo placuit, dominus Raymundus Berengarius comes Provincie et comes Fulcalcherii diem clausit extremum et heredem sibi instituit filiam suam dominam Beatricem et terram suam subditam sub protectione Romane Ecclesie esse debere precepit.*

sandte⁶³. Innocenz beklagt darin nicht nur den Tod des hervorragenden Mannes, welcher der Römischen Kirche stets große Verehrung bezeugt habe, sondern verspricht ihr und den Erben zugleich den Schutz des Apostolischen Stuhles und fordert Beatrix auf, in allem ungesäumt auf seine Hilfe zurückzugreifen⁶⁴. Zur gleichen Zeit, ebenfalls im August 1245, ergeht ein weiterer päpstlicher Trostbrief an die Tochter und Universalerbin Beatrix⁶⁵, dessen Inhalt – soweit dies dem veröffentlichten Regest zu entnehmen ist – offenbar demjenigen des Schreibens an die Mutter entspricht.

Schon durch diese vom verstorbenen Grafen Raimund Berengar der Römischen Kirche übertragene Schutzverpflichtung, die Innocenz IV. in seinen Schreiben an die Witwe und an die Tochter Beatrix bekräftigte und dabei seine uneingeschränkte Unterstützung verhiess, wuchs dem Papst eine gewichtige Position in der Erbangelegenheit zu. So war er auch gehalten, sich gegen die Proteste der übrigen Töchter des Grafen zu wenden, wie sie von Margaretha, der Gemahlin König Ludwigs, im Einvernehmen mit ihren Schwestern Eleonore und Sancha gegen die im Testament verfügte Erbfolge alsbald erhoben wurden⁶⁶. Darüber hinaus sah sich Innocenz aufgrund seines Amtes in der Rolle des Schiedsrich-

63) Das in den Archives départementales des Bouches-du-Rhône, Marseille (Signatur: B 339) mit Bleibulle erhaltene Original mit dem Incipit „Obitus clare memorie“ ist nach einer Mitteilung der Archivdirektion derzeit nicht auffindbar; dieser verdanke ich jedoch eine sorgfältige ältere Abschrift (wohl aus dem 18. Jh.) des im ganzen ungedruckten Stücks (vgl. auch Potthast 11831), vgl. Anhang. – Innocenz hebt darin hervor, er habe die Todesnachricht erst jüngst (*nuperrime*) erhalten.

64) *Quia vero nostre intentionis existit, te ac heredes comitis prelibati apostolice sedis presidio confovere ac in tuis et eorum oportunitatibus universis tibi et ipsis favore paterne benignitatis adesse in omnibus, que ad conservandum statum tuum et predictorum heredum spectare noscuntur, ad nostrum recurras subsidium incunctanter, quotiens videris expedire.* – Nicht erwähnt bei Johannes Fried, Der päpstliche Schutz für Laienfürsten (Abh. Heidelberg Jg. 1980, Nr. 1).

65) Aus dem noch dem 13. Jh. entstammenden Cod. 79 (fol. 42v) der Biblioteca Antoniana, Padua, lediglich als Regest veröffentlicht von Giuseppe Abate, *Lettere „secrete“ d'Innocenzo IV e altri documenti*, Miscellanea Franceseana 55 (1955) S. 328, Nr. 24 mit dem Incipit „Vox turturis“; das dort von dem Hg. irrig herangezogene Regest bei Potthast II (Potthast 11831) betrifft jedoch das bereits erwähnte Schreiben des Papstes an die Witwe. In der Teiledition dieser Briefe von Paolo Sambin, *Problemi politici attraverso lettere inedite di Innocenzo IV* (Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti – Memorie, Classe di Scienze morali e Lettere vol. XXXI, fasc. III, 1955) fehlt ein Druck dieses Briefes (auf S. 41 folgt auf fol. 42^r sogleich fol. 43^r).

66) Sternfeld (wie Anm. 55) S. 16.

ters, da alle zu dieser Zeit auftretenden Kandidaten für eine Eheschließung mit der Universalerbin Beatrix mit dieser zu nahe verwandt oder verschwägert waren. Von den daraus rührenden kanonischen Eheverboten konnte nur der Apostolische Stuhl dispensieren. Damit hatte der Papst in der Frage der Nachfolge in der Grafschaft Provence eine Schlüsselposition erlangt, die er – wie zu zeigen sein wird – entschieden und hartnäckig wahrnahm. Mit allen nun folgenden Schritten bzw. deren Unterlassung steuerte Innocenz IV. dabei zielsicher auf eine von vornherein ins Auge gefaßte Lösung zu, die ihm zugleich in der Auseinandersetzung mit den Staufern eine beträchtliche Steigerung seiner Machtstellung einbringen sollte.

Bereits kurze Zeit nach dem Eintreten des Erbfalls hatte sich der König von Aragón, Jakob (Jayme) I., durch Gesandte an den Papst gewandt, um das Hindernis, das einer Ehe seines Sohnes Alfons mit der Erbtochter Beatrix im Wege stand⁶⁷, durch eine Dispens des Oberhauptes der Kirche zu beseitigen. Der König und seine Gemahlin Jolante konnten hoffen, bei Papst Innocenz mit ihren Wünschen ein geneigtes Ohr zu finden, hatte dieser doch alsbald nach Abschluß des Konzils unter Beifügung eines Exemplars der Depositionsbulle in zwei Schreiben an das Herrscherpaar appelliert und dieses um die Bewahrung der gewohnten Ergebenheit gegenüber der Römischen Kirche ersucht⁶⁸. Der Papst zögerte jedoch, wie seinem Brief vom 13. November 1245⁶⁹ zu entnehmen ist, eine Entscheidung über die Bitte König Jakobs hinaus⁷⁰. Wenige Tage vor seiner Abreise⁷¹ nach Cluny, zu den Ver-

67) Ein Großvater des Kandidaten Alfons von Aragón, König Peter II., und ein Großvater der Beatrix, Graf Alfons II. der Provence, waren Brüder.

68) Vgl. dazu meine Ausführungen in: *Ius imperii ad regnum* (wie Anm. 1) S. 336 ff.

69) Original in Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Arm. de Montblanch (vgl. auch die Beschreibung im Schedario Baumgarten I wie Anm. 2, Nr. 1634). Nach dem Original (fehlerhaft) gedruckt bei: Augusto Quintana Prieto, *La Documentacion pontificia de Innocencio IV*, I (1987) Nr. 244 (S. 276) (*Monumenta Hispaniae Vaticana*, Secc. Registros, vol. VII).

70) Das Schreiben enthält zunächst den Widerruf der über Jakob verhängten Exkommunikation. Erst gegen Schluß erwähnt Innocenz die Briefe, die von den königlichen Nuntien überbracht worden seien, und vertröstet sodann den Herrscher auf eine später zu erteilende Antwort (Prieto, S. 276: *Has siquidem litteras per nuntios tuos, qui nuper ad nostram presentiam recesserunt, adeo tibi non misimus, quia nobis de hoc eisdem presentibus non constabat*).

71) Innocenz IV. urkundete am 17. November noch in Lyon (Berger 1624, 1628 u.a.), am 25. November erstmals in Cluny (Berger 1652, 1653). Dazwischen

handlungen mit König Ludwig, bei denen Innocenz seinen eigenen Plan in der Erbsache verfolgen sollte, erschien dies als inopportun; der König von Aragón mußte einstweilen hingehalten werden. Erst nachdem dort das Vorhaben des Papstes erfolgreich zu Ende gebracht worden war, Innocenz seinen Ehe Kandidaten Karl, den Bruder des französischen Königs, von dem Hindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft dispensiert hatte⁷², die Heirat mit der Erbin Beatrix in wenigen Tagen bevorstand⁷³, wurde König Jakob am 24. Januar 1246 seitens des Papstes eine Antwort⁷⁴ zuteil: Er habe aus dessen Schreiben und vom königlichen Nuntius zu seiner großen Freude den Wunsch einer Eheschließung seines Sohnes (Alfons) mit der Tochter (Beatrix) des Grafen der Provence vernommen, doch habe er bald darauf in Erfahrung gebracht, daß Karl, der Bruder des Königs von Frankreich, zur Hochzeit mit Beatrix in die Provence gereist sei, was wohl nicht ohne deren Zustimmung geschehen könne. So sei bei der Behandlung der Angelegenheit seines Sohnes (Alfons) ein Hindernis aufgetaucht, zumal er, der Papst, Karl in dieser Sache nicht gut widersprechen könne⁷⁵.

sind für die Überwindung der ca. 100 km zwischen Lyon und Cluny mindestens drei Reisetage anzusetzen.

72) Die Dispens erteilte der Papst mit einem Privileg vom 28. Dezember 1245; Original in den Archives départementales des Bouches-du-Rhône, Marseille, B 339; danach der Druck bei Sternfeld (wie Anm. 55) Anhang B, Nr. 4 (S. 266). Vgl. auch die Beschreibung des Originals im Schedario Baumgarten I (wie Anm. 2) Nr. 1648, wo jedoch das Tagesdatum (V kal. Januarii) fälschlich zu (1246) Januar 28 aufgelöst ist.

73) Die Eheschließung fand am 31. Januar 1246 in Aix statt (Annales Sancti Victoris Massilienses zu 1245, MGH SS XXIII S. 5: *Karolus comes, frater Lodovici Francorum regis, contraxit matrimonium cum Beatrice filia illustris comitis Provincie bone memorie Raimundi Berengarii, videlicet mense Januarii, pridie Februarii*).

74) Original (littera clausa) in Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Arm. de Montblanch (vgl. die Beschreibung im Schedario Baumgarten I, wie Anm. 2, S. 426, Nr. 1645); Druck nach dem Original: Prieto (wie Anm. 69) I Nr. 252 (S. 282–283). – Wohl aus Gründen der Geheimhaltung wählte der Papst eine der bei ihm seltenen litterae clausae.

75) Prieto I S. 283: *Celsitudinis tue litteras et nuntium affectione paterna recepimus et spe de contrahendo matrimonio inter (Alfonsum) natum tuum et nobilem mulierem (Beatricem) natam clare memorie (Raymundi) comitis Provincie, ex ipsarum tenore concepta, multa sumus exultatione gavisi. Sed quia postmodum intelleximus quod nobilis vir Karolus, carissimi in Christo filii nostri (Ludovici) regis Francie illustris germanus, in Provinciam ad eandem mulierem desposandam accidit, quod non creditur fieri sine ipsius mulieris beneplacito et assensu, dubitamus ne per hoc, eiusdem nati tui impediatur negotium, cum eidem Karolo non posset super hoc de facili contradici.*

Mit der Bitte, ihm deswegen nicht zu zürnen und mit wortreichem Lob sucht der Papst den König von Aragón schließlich zu beschwichtigen. Fast drei Monate nach der Hochzeit Karls mit Beatrix und nach der inzwischen erfolgten Inbesitznahme des Erbes durch den Anjou⁷⁶ erteilt Innocenz IV. auf Bitten König Jakobs dann die Dispens⁷⁷, einer seiner Söhne und eine seiner Töchter dürften Ehen eingehen, ohne daß das Hindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im vierten Grade entgegenstehe. Auf diese Weise hatte der Papst den König von Aragón nicht nur monatelang getröstet und hinters Licht geführt, er konnte sich endlich auch noch zugute halten, dessen Bitte doch erfüllt zu haben, wenngleich aus der Sicht des spanischen Herrschers für die Verwirklichung seiner politischen Pläne viel zu spät und deshalb ohne aktuelle Bedeutung.

Hatte Innocenz damit einen der Heiratskandidaten und möglichen Nachfolger in der Grafschaft Provence erfolgreich ausgeschaltet, so erwies sich die Behandlung einer zweiten Bewerbung um die Hand der Beatrix als langwierig und mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft. Graf Raimund VII. von Toulouse, zwar mit der Erbin unkanonisch nahe verschwägert und zudem noch ehelich mit Margarethe, der Tochter Hugos X. von Lusignan, verbunden, hatte nicht nur – nach seiner Lösung vom Kirchenbann⁷⁸ – für sich, seine Familie und sein Land durch päpstliches Privileg den Schutz des Hl. Petrus und des Apostolischen Stuhles erlangt⁷⁹, er war auch während des Konzils in Lyon mit

76) Dazu Sternfeld (wie Anm. 55) S. 25 f.

77) Vgl. das im Register des Papstes überlieferte Privileg vom 16. April 1246 (Berger I 1802); vollständiger, jedoch fehlerhafter Druck bei Prieto I Nr. 270 (S. 294).

78) Am 2. Dezember 1243 hatte der Papst Innocenz dem an der Kurie im Exil weilenden Erzbischof Marinus von Bari (zu ihm vgl. Kamp, Kirche und Monarchie I/2 S. 585–592) befohlen, den Grafen *ad cautelam* von der Exkommunikation zu lösen (Berger 267); Druck nach dem in den Archives Nationales, Paris (J 447 – Croisades I n. 41) erhaltenen Original (vgl. auch Barbiche, wie Anm. 2, I Nr. 442, S. 171–172) bei Teulet (wie Anm. 55) Nr. 3144 (S. 523–524). Die Angabe bei Kamp, S. 592, Anm. 194 „Reg. Greg. IX“ ist in: Reg. Innoc. IV zu verbessern (vgl. auch Kamp I/4 S. 1310). Am 16. Mai 1244 bestätigte der Papst die Rekonziliation (Berger 697; Druck nach dem Original in den Archives Nationales Paris, J 447 – Croisades I n. 42 bei Teulet, Nr. 3184, S. 534–535, mit dem falschen Tagesdatum: 17. Mai); vgl. auch Barbiche I Nr. 492 (S. 189–190).

79) Vgl. das Privileg Innocenz' IV. vom 27. April 1245 nach dem Original (Arch. Nat. Paris, J 447 – Croisades I n. 43) bei Teulet (wie Anm. 55) Nr. 3346 (S. 566–567); vgl. auch Barbiche (wie Anm. 2) I Nr. 524 (S. 201–202). Knappe Erwähnung bei Fried, Der päpstliche Schutz (wie Anm. 64) S. 266.

dem Grafen Raimund Berengar, dem Vater der Beatrix, in Verhandlungen eingetreten, die eine Eheschließung mit dieser zum Ziele hatten⁸⁰. Das entgegenstehende Hindernis der zu engen Verschwägerung zwischen beiden sollte Innocenz IV. durch eine Dispens aus dem Wege räumen. Doch konnte dieses Ziel während des Konzils nicht erreicht werden, da zunächst ja die Ehe des Grafen von Toulouse mit Margaretha weiterhin bestand. Erst am 3. August 1245 entschied der vom Papst zum Auditor bestellte Kardinaldiakon Oktavian von S. Maria in Via lata auf Nichtigkeit dieser Verbindung⁸¹; die Bestätigung erteilte Innocenz am 25. September 1245 mit einer eigenen Urkunde⁸², in die zwar der Spruch des Kardinals inseriert ist, die andererseits jedoch jede päpstliche Willensäußerung über die erwünschte Dispens von dem Eehindernis der Schwägerschaft im Hinblick auf eine Heirat mit Beatrix vermissen läßt. Nach dem Bericht des Kaplans Raimunds VII. sei es der Widerspruch von Gesandten aus Frankreich, Deutschland und England gewesen, der Innocenz fast fünf Monate lang daran gehindert hätte, die erhoffte Dispensation zu erteilen⁸³. Selbst wenn diese Nachricht in dieser Form zutreffen sollte, eine derartige Verzögerung entsprach auch vorzüglich dem Zeitplan des Papstes selbst: Als diese fünf Monate verstrichen waren, also im Dezember 1245 oder zu Anfang 1246, hatte Innocenz IV. in den Verhandlungen zu Cluny längst die Zustimmung des französischen Hofes für die Heirat der Erbin Beatrix mit Karl von Anjou erlangt. So hatte der Apostolische Stuhl durch die einstweilige Verweigerung der Dispens auch Raimund von Toulouse aus der Konkurrenz um die Nachfolge in der Grafschaft Provence ausgeschlossen. Ohne eine neue Ehe einzugehen, ist der Graf am 27. September 1249 söhnelos

80) Darüber berichtet der Kaplan Raimunds VII., Wilhelm du Puy-Laurent in seiner *Historia Albigensium* (MGH SS XXVI) S. 600: *cui (sc. dem Konzil) interfuerunt...et Tholosanus ac Provincie comites, qui ibi coram papa tractaverunt de coniugio inter ipsum comitem Tholosanum et filiam ultimam eiusdem comitis Provincie contrahendo, papa dispensaturo super eo propter affinitatis impedimentum. Reversis autem eis ad propria, infra paucos dies comes Provincie moritur, dicto coniugio imperacto*. Vgl. auch Sternfeld (wie Anm. 55) S. 10 ff.

81) Teulet (wie Anm. 55) Nr. 3371 (S. 578–579) aus dem Original Arch. Nat. Paris (J 303 – Toulouse I nn. 8 u. 9).

82) Teulet (wie Anm. 55) Nr. 3382 (S. 585–586) aus dem Original Arch. Nat. Paris (J 318 – Toulouse IX n. 75); vgl. Barbiche (wie Anm. 2) I Nr. 548 (S. 210).

83) Wilhelm de Puy-Laurent (wie Anm. 80) S. 600: *donec fere transierint V menses, quando...nec summus pontifex ad dispensationem processit, regni Francie et Alamannie et Anglie missis ad hoc contradictoribus impeditus*.

verstorben; sein Erbe ging, gemäß den Bestimmungen des Pariser Friedensvertrages von 1229, an seinen Schwiegersohn Alfons, den jüngeren Bruder König Ludwigs IX. von Frankreich.

Zu dem Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Novembers 1245, da Innocenz IV. zu seinen Verhandlungen mit dem französischen Herrscher von Lyon nach Cluny aufbrach⁸⁴, konnte nur noch einer der Bewerber um die Hand der Erbin Beatrix begründete Hoffnungen hegen: Karl von Anjou, der jüngste Bruder König Ludwigs. Aber auch in seinem Falle stand einer ehelichen Verbindung mit der jüngsten Tochter des Grafen Raimund Berengar ein Hindernis entgegen, nämlich das der Verwandtschaft im vierten Grade⁸⁵. Das politische Angebot, Karl eine entsprechende Dispens zu gewähren und ihm damit die Grafschaft Provence zuzuwenden, konnte neben den urkundlichen Beweisen zur Bezeugung der Rechtmäßigkeit der Absetzung Friedrichs II. das wirksamste Mittel darstellen, um den König von Frankreich für die päpstliche Position und gegen den Staufer zu gewinnen. Zu dem Treffen in Cluny fanden sich außer den Kardinälen, die den Papst begleiteten⁸⁶, zahlreiche hochrangige Prälaten ein⁸⁷, von denen zumindest die Patriarchen Albert von Antiochia und Nikolaus von Konstantinopel, die Erzbischöfe von Reims, Lyon und Besançon, der Bischof von Langres sowie die Äbte Wilhelm von Cluny und Bonifatius von Cîteaux auch am Konzil zu Lyon teilgenommen hatten⁸⁸. Dazu traten ein großes Gefolge des französischen Herrschers und auf Seiten des Papstes seine Kapelläne samt der Familia. An den eigentlichen Verhandlungen, die im strengsten Geheimnis stattfanden und sieben Tage gedauert haben sollen, nahmen jedoch nur der Papst selbst, König Ludwig und dessen Mutter Bianca, die Tochter König Alfons VIII. von Kastilien und Witwe König Ludwigs VIII. von Frankreich teil⁸⁹. Damit tritt diese Dame, die

84) Zum Termin des Antritts der Reise durch Innocenz IV. vgl. Anm. 71.

85) Ein Urgroßvater Karls, Sancho von Kastilien, und eine Urgroßmutter der Beatrix, Sancia von Kastilien, waren Geschwister; vgl. auch die Stammtafel bei Sternfeld (wie Anm. 55) S. 23 Anm. 2.

86) Vgl. dazu die Nennungen in Anm. 50.

87) Vgl. die lange Liste der Anwesenden, die im *Chronicon Cluniacense* (wie Anm. 50) Sp. 1666 überliefert ist.

88) Die genannten Prälaten hatten auch die in Lyon gefertigten Transsumpte durch das Anhängen ihrer Siegel beglaubigt.

89) Matthäus Paris (wie Anm. 41) IV S. 484: *Et circa festum Sancti Andreae venit ad eum ibi rex Francorum, qui eundem regem iam quindecim diebus expectaverat, et*

*dominarum saecularium domina...Franciae quoque custos, tutrix et reginae*⁹⁰, welche das Land fast drei Jahrzehnte beherrscht und auf ihre Söhne eine nahezu unbeschränkte Macht ausgeübt hat⁹¹, in den Vordergrund, die dann auch den maßgeblichen Einfluß auf das Ergebnis der Unterhandlungen nehmen sollte.

Über den Inhalt und den Verlauf der Geheimgespräche in Cluny erfahren wir aus den Quellen⁹² kaum etwas. Matthäus Paris, der wichtigste Gewährsmann, gibt lediglich die allgemeine Überzeugung wieder, die Erörterungen hätten einem Friedensschluß zwischen der Römischen Kirche und dem Imperium gegolten und dem Weg, auf dem ein solcher zu erlangen sei⁹³. Dieses Ziel sei vor allem im Hinblick auf den von König Ludwig geplanten Kreuzzug angestrebt worden, um den Kreuzfahrern den ungefährdeten Zug auch durch Gebiete zu ermöglichen, die vom Kaiser beherrscht wurden⁹⁴. Hierüber eine Verständigung auch mit Papst Innocenz zu erreichen, mußte namentlich im Interesse des französischen Königs liegen. Zum anderen vermutet der Chronist, es sei auch über einen Frieden zwischen den Königen von Frankreich und England beraten worden⁹⁵; von Verhandlungen, welche der Erbschaft der Beatrix und dem Projekt einer Eheschließung gewidmet gewesen wären, wissen unsere Quellen dagegen nichts zu berichten, was in der strikten Geheimhaltung, wie sie von den Beteiligten aus naheliegenden Gründen beachtet wurde, seine hinreichende Erklärung findet.

simul secretissimum tenuerunt consilium, nullo praeter eos conscio, dominus Papa et dominus rex Francorum et mater eiusdem domina Blanchia, septem diebus. – Zu den Verhandlungen in Cluny immer noch grundlegend: Berger (wie Anm. 3) S. 154 ff.

90) So charakterisiert sie Matthäus Paris (wie Anm. 41) V S. 354.

91) *Magnanima igitur Blanchia, sexu femina, consilio mascula, Semirami merito comparanda* (Matthäus Paris, wie Anm. 41, V S. 354). – Zu Königin Bianca die grundlegende Biographie von Élie Berger, *Histoire de Blanche de Castille reine de France* (1895), zu ihrer Rolle in den Verhandlungen mit Innocenz IV. bes. S. 357 ff. Vgl. auch Gérard Sivéry, *Blanche de Castille* (1990), bes. S. 196 f., der jedoch über Berger hinaus keine neuen Ergebnisse bietet. Die populäre Lebensbeschreibung von Régine Pernoud, *La Reine Blanche* (1972; in deutscher Übersetzung: *Herrscherin in bewegter Zeit*, 1991) ist, auch wegen des Fehlens von Belegen, als wissenschaftlich wertlos anzusehen.

92) Vgl. Berger (wie Anm. 3) S. 158 mit Anm. 1.

93) Matthäus Paris (wie Anm. 41) IV S. 484: *Creditur tamen veracissime, quod tractatum habuerunt de pace inter ecclesiam et imperium, et quia via pacis honorificae possit inveniri.*

94) Matthäus Paris (wie Anm. 93).

95) Matthäus Paris (wie Anm. 93).

Bezieht man jedoch die politischen Aktionen, die von beiden Seiten in den Wochen nach dem Treffen von Cluny alsbald ins Werk gesetzt wurden, in den Kreis der Untersuchung mit ein, so läßt sich unschwer erschließen, welche Verhandlungsgegenstände außer den genannten im Mittelpunkt der Gespräche standen. Es ist hier daran zu erinnern, daß der Papst hinsichtlich der Erfüllung des Testaments, wie es Graf Raimund Berengar hinterlassen hatte, und damit für das künftige politische Schicksal der Grafschaft Provence eine Schlüsselrolle einnahm. Sein Amt verpflichtete ihn, wie er stets betont, die Rechte aller Christgläubigen zu wahren, namentlich aber derjenigen, denen der besondere Schutz des Apostolischen Stuhles gewährt worden sei, wie es bei dem verstorbenen Grafen, seiner Witwe und der Erbin Beatrix geschehen sei. Diese Schutzverpflichtung ließ Innocenz denn auch die Einsprüche der übrigen Töchter ebenso zurückweisen wie die Proteste, die schon bald durch den Gesandten des Königs von England beim Apostolischen Stuhl, den Magister Laurentius, gegen die Gültigkeit des Testamentes und gegen die Mißachtung der Rechte seines Herrn erhoben wurden⁹⁶. Ebenso zäh, wie er am Universalerbrecht der Beatrix festhielt, betrieb der Papst die Ehekandidatur Karls von Anjou. Dies waren die beiden wichtigsten Bestandteile seines Planes, der die Nachfolge des französischen Königshauses in der Grafschaft Provence und, daraus folgend, die Gewinnung der politischen Unterstützung Frankreichs in seinem Kampf mit Kaiser Friedrich II. zum Ziele hatte.

Nach allem, was aus dem weiteren Verhalten der unmittelbar an den Verhandlungen Beteiligten zu ermitteln ist, war es namentlich die Mutter König Ludwigs, Bianca von Kastilien, bei welcher die Absichten des Papstes auf bereitwilliges Entgegenkommen stießen⁹⁷. Auf die Erziehung Karls, des jüngsten Sohnes Ludwigs VIII., der den im Jahre seiner Geburt (1226) verstorbenen Vater ja nicht gekannt hatte, nahm seine Mutter Bianca seit dessen frühester Jugend den bestimmenden Einfluß,

96) Aus der Antwort, die Innocenz IV. erst am 1. März 1246 dem englischen König erteilte (mit einem a-pari Schreiben an den Grafen Richard von Cornwall, den Gemahl der Sancha), geht deutlich hervor, daß der erwähnte Nuntius dem Papst gegenüber schon wesentlich früher und mehrmals die Einsprüche seines Königs zu Gehör gebracht hatte; Berger 1967, Druck: Berger (wie Anm. 3) Appendice I S. 423–425, S. 424: *Ad ista igitur, licet dilectus filius magister Laurentius, nuntius tuus apud Sedem Apostolicam constitutus, qui super hiis et pluribus aliis te contingentibus nil omittens pulsavit sepius aures nostras...*

97) Vgl. auch Berger, Blanche de Castille (wie Anm. 91) S. 357 ff.

und alle Berichte sind sich darüber einig, daß dieser Sohn dem mütterlichen Herzen am nächsten stand. Der Wille Biancas, ihm das Erbe der Grafschaft Provence zukommen zu lassen, muß auch den heftigen Widerstand der Gemahlin Ludwigs IX., der Königin Margaretha, der ältesten Tochter des verstorbenen Grafen Raimund Berengar, überwunden haben, zumal diese ja von den eigentlichen Verhandlungen mit dem Papst ausgeschlossen blieb⁹⁸. Auch König Ludwig war erst noch für diesen Plan zu gewinnen, da die Entscheidung für Karl von Anjou eine unerwünschte Gegnerschaft Friedrichs II. hervorrufen mußte, der als Brautwerber für seinen Sohn Konrad auch militärisch auf den Plan getreten war. Wie sich aus der Haltung des französischen Herrschers gegenüber dem Kaiser in den folgenden Jahren ergibt, gelang es Innocenz IV. jedoch nicht, Ludwig völlig auf seine Seite zu ziehen; dieser bewahrte auch nach dem Treffen von Cluny seine bis dahin beobachtete Neutralität in den Auseinandersetzungen des Papstes mit Friedrich II. Aber auch dieses Ergebnis, mit dem die in den Vormonaten unternommenen Vorstöße des Kaisers zunächst einmal abgewehrt waren, mochte Innocenz einstweilen genügen. Auf jeden Fall eröffnete ihm die nun bezeugte Stellungnahme König Ludwigs – wie wir sehen werden – die Möglichkeit neuer Aktivitäten gegen den Staufer.

In demonstrativer Weise tat der Papst einer breiteren Öffentlichkeit das Einvernehmen mit dem französischen Herrscherhause dar, wie es in vorausgegangenen Verhandlungen erzielt worden war, durch einen feierlichen Gottesdienst am Andreastage (30. November), bei dem Innocenz selbst am Hochaltar der Klosterkirche die Messe zelebrierte, unter der Teilnahme der Kardinäle und zahlreicher Prälaten sowie König Ludwigs, seiner Mutter Bianca, seines Bruders Alfons, des Kaisers Balduin II. von Konstantinopel und vieler vornehmer Herren⁹⁹. Es dürfte nicht dem Zufall zuzuschreiben sein, daß dieser feierliche Akt an einem „heiligen Tag“¹⁰⁰ begangen wurde; galt doch dem Apostel Andreas, dem Bruder

98) Sternfeld (wie Anm. 55) S. 18 f. und Peter Herde, Karl I. von Anjou (1979) S. 28.

99) Vgl. den Bericht des *Chronicon Cluniacense* (wie Anm. 50) zu 1245, Sp. 1666: *In festo beati Andreae Apostoli celebravit missam dominus Innocentius Papa quartus apud Cluniacum, in maiori ecclesia, ad magnum altare et fuerunt cum ipso..*(es folgt die Liste der Anwesenden).

100) Hans Martin Schaller, Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte, DA 30 (1974) S. 1–24; Schaller erwähnt, so weit ich sehe, das Fest des Apostels Andreas nicht, er hat jedoch – wie er (S. 4) sagt – „das einschlägige

des Simon Petrus, als „Erstberufenen“¹⁰¹ auch im Abendland, namentlich in der Römischen Kirche, nächst den Apostelfürsten selbst eine hohe Verehrung¹⁰². An der Schwelle des neuen Kirchenjahres, das noch härtere Angriffe des Papstes gegen den Staufer sehen sollte, konnte Innocenz in der Einigung mit dem König von Frankreich einen entscheidenden Triumph über den Kaiser und dessen Bemühungen um den Beistand Ludwigs erblicken. Die kirchliche Feier war darüber hinaus vom Papst offensichtlich als eine Würdigung des frommen und der Kirche ergebenden französischen Herrschers gedacht¹⁰³. Ihre Ehrerbietung gegenüber dem Oberhaupt der Kirche bewiesen König Ludwig und seine Familie auch nach dem Abschluß der Gespräche: Sie gaben dem Papst das Geleit bis Mâcon, wo Innocenz IV. am Fest Mariae Empfängnis (8. Dezember) die Peterskirche weihte, im Beisein des Herrschers, seiner Mutter Bianca und seiner drei Brüder (also auch Karls) sowie einer großen Zahl von geistlichen und weltlichen Herren¹⁰⁴.

Die Auswirkungen der Übereinkunft, wie sie bei den Verhandlungen in Cluny erzielt worden war, zeigten sich recht bald im offenen Vorgehen beider Seiten. Bereits im Dezember 1245, kaum daß er den nach Lyon zurückkehrenden Papst verabschiedet hatte, schickte König Ludwig einen großen Teil seines Heeres in die Provence, um die Erbin und künftige Schwägerin Beatrix wie auch die Grafschaft namentlich vor den Angriffen des Königs Jakob von Aragón zu schützen, der seinen erwähnten Plan einer Verheiratung mit seinem Sohn Alfons noch nicht begraben hatte¹⁰⁵. Damit war die Provence zugleich für Karl von

Material systematisch nur für die fränkischen und deutschen Kaiser und Könige untersucht“. – Das Andreasfest fiel im Jahre 1245 auf einen Donnerstag.

101) Vgl. Matth. 4, 18–20.

102) Zur Hervorhebung des Apostels Andreas in der Meßliturgie: Josef Andreas Jungmann, *Missarum sollemnia* II (51962) S. 353 f.

103) Vgl. auch den Introitus der Messe am Fest des Apostels Andreas: *Mihi autem nimis honorati sunt amici tui, Deus: nimis confortatus est principatus eorum* (Ps. 138, 17).

104) Vgl. Gallia Christiana IV (1728) c. 1080: *Interfuit dedicationi ecclesiae S. Petri Matisconensis ab Innocentio papa IV. factae...*(es folgt die Aufzählung der Anwesenden) *necnon S. Ludovico Rege, Blancha regina eius matre tribusque Regis fratribus cum comitatu maximo adstantibus an. 1245 8. Decembris die Conceptioni (sic) beatissimae Virginis Mariae sacra.* – Der Bischof Seguin von Mâcon hatte am Konzil von Lyon teilgenommen. Vgl. auch Matthäus Paris (wie Anm. 41) IV S. 485.

105) Wilhelm von Nangis, *Gesta Ludovici IX* (Bouquet XX, 1840) S. 354: (nachdem er zuvor vom Zusammentreffen Ludwigs mit dem Papst berichtet hat) *Sed*

Anjou zunächst einmal gesichert. Papst Innocenz seinerseits war, sobald er wieder in Lyon eingetroffen war¹⁰⁶, mit der ganzen Autorität des Apostolischen Stuhles bemüht, die Wege für die Eheschließung der Beatrix mit Karl zu bereiten: Nur wenige Tage nach dem Weihnachtsfest, am 28. Dezember¹⁰⁷, erteilte der Papst dem Bruder König Ludwigs, Karl von Anjou, die Erlaubnis, sich mit einer edlen Dame zu verheiraten, ungeachtet eines Hindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im vierten Grade¹⁰⁸. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese Ehedispens, wie in zahlreichen anderen Fällen¹⁰⁹, von Innocenz IV. als politische Handhabe eingesetzt wurde, um das französische Königshaus an sich zu binden und im Kampf gegen Friedrich II. die wichtigste europäische Macht auf seine Seite zu bringen.

Nach der Gewährung der erbetenen Dispens¹¹⁰ stand einer Ehe Karls von Anjou mit der Gräfin Beatrix nichts mehr entgegen: Bereits zu Beginn des Jahres 1246 zog der junge Brautwerber mit militärischer Unterstützung seines königlichen Bruders in die Provence; am 31. Januar wurde in Aix, begleitet von eindrucksvollem Gepränge, die Hochzeit gefeiert¹¹¹. In den folgenden Wochen konnte Karl von seiner Grafschaft ohne äußere Störungen Besitz ergreifen. Denn Papst Inno-

dum vellet regredi, misit partem militiae suae copiosam, quae Beatricem, sororem iuniorum reginae Franciae Margaraetae, quam orbatam patre, scilicet comite Provinciae, rex Aragoniae armato circumvenerat exercitu, et obsederat impudenter, ut eam suo, sicut dicebatur, filio traderet in uxorem, de manu ipsius in gladii fortitudine liberaret. – Vgl. auch Sternfeld (wie Anm. 55) S. 22, Berger (wie Anm. 3) S. 163 und Richard (wie Anm. 4) S. 129 f.

106) Am 13. Dezember schreibt der Papst von Lyon aus an den Bischof von Langres (Berger 1633).

107) Herde (wie Anm. 98) S. 28 nennt als Datum der Ausstellung der Dispens irrigerweise den 18. Dezember.

108) Mit der Adresse: *dilecto filio nobili viro Carolo germano carissimi in Christo filii nostri illustris regis Franciae*. Zur Überlieferung und zur Edition des Stückes vgl. Anm. 72. – Diese Ehedispens ist – im Gegensatz zu vielen anderen – nicht in das Register des Papstes eingetragen worden, vermutlich aus Gründen der Geheimhaltung.

109) Zur Ehedispenspraxis des Papstes und ihrer politischen Zielsetzung vgl. bes. Hubert K r o p p m a n , Ehedispensübung und Stauferkampf unter Innocenz IV. (Abhandlungen zur mittleren u. neueren Geschichte 79, 1937) bes. S. 37 ff.

110) Daß Karl selbst die Ehedispens (und nicht etwa sein Vater oder ein Bischof, wie es häufig der Fall war) vom Apostolischen Stuhl erbeten hat, hebt Innocenz IV. in seinem Privileg (vgl. Anm. 72) eigens hervor: *Hinc est, quod nos tuis supplicationibus inclinati...*

111) Vgl. dazu Anm. 73.

cenzen hielt an der zugunsten dieses Grafen getroffenen Entscheidung auch in der Folge fest. Selbst die heftigen Proteste des Königs Heinrich III. von England und des Grafen Richard von Cornwall vermochten ihn nicht umzustimmen: Auf die Forderungen, welche diese als Gatten der Schwestern der Erbin erhoben (die Hälfte der Grafschaft Provence; Verbot des Papstes an Karl, Städte, Dörfer und Burgen weiter in Besitz zu nehmen, bis ihre Rechtsansprüche geklärt seien; Verwerfung des Testaments, da Graf Raimund Berengar dieses vor seinem Tod widerrufen habe) antwortet Innocenz lediglich, er werde deren anerkannte Rechte unversehrt erhalten¹¹². Im übrigen habe er die Ehedispens für Karl nicht zu ihrem Nachteil gewährt; denn in der Urkunde sei weder die Dame, mit der dieser dann die Ehe geschlossen habe, noch irgendeine andere namentlich erwähnt¹¹³. Damit waren alle weitergehenden Erbansprüche der Schwestern der Beatrix auf die Grafschaft Provence zurückgewiesen, zumal der Papst auf der Gültigkeit des Testaments beharrte.

Die in Cluny getroffenen Abmachungen zeitigten weitreichende Folgen. In seinem Bemühen, Kaiser Friedrich II. nach seiner Absetzung auch politisch und militärisch zu isolieren, suchte und gewann Innocenz IV. die Unterstützung Frankreichs. Die Gegenleistung des Apostolischen Stuhles bestand in der Gewährung der Ehedispens für den Bruder des Königs, Karl; sie ermöglichte die Heirat mit Beatrix und die Erlangung des provençalischen Erbes. Diese bedeutende Stärkung der Machtstellung des französischen Königtums im Süden und am Mittelmeer zog die Verdrängung des staufischen Kaisers aus seiner bisher behaupteten Oberlehnsherrschaft nach sich: Während Raimund Berengar im Jahre 1235 Friedrich II. noch den Lehnseid für die Grafschaft Provence geleistet hatte, vermied es Karl von Anjou – zweifellos in Übereinstimmung mit dem Papst – diesen Akt gegenüber dem gebannten und abgesetzten Kaiser zu erneuern¹¹⁴. Doch der Erwerb der Provence erwies sich binnen kurzem nur als eine Vorstufe für ein weiteres Ausgreifen: Im Besitz dieser Ausgangsstellung, der Brücke nach Italien,

112) Vgl. das bereits erwähnte Schreiben des Papstes vom 1. März 1246 (vgl. Anm. 96), im Druck S. 423–424.

113) Ebda. S. 424–425: *Et quidem, quamvis cum predicto Carolo ut alicui mulieri, que in quarta linea consanguinitatis vel affinitatis attineret eidem, posset matrimonialiter copulari duximus dispensandum, illam tamen cum qua contraxit postmodum copulam coniugalem vel aliam mulierem in dispensationis pagina non expressimus nominatim...*

114) Sternfeld (wie Anm. 55) S. 36; Herde (wie Anm. 98) S. 28 f.

konnte das französische Herrscherhaus in Gestalt Karls von Anjou schon bald im Süden der Apenninhalbinsel und auf der Insel Sizilien Fuß fassen¹¹⁵. Und es war wiederum das römische Papsttum, Innocenz IV. selbst, der durch ein neuerliches politisches Angebot die Wege dorthin eröffnete. Als nach dem Tode des Kaisers (1250) die päpstlichen Anstrengungen, das Regnum Siciliae mit einem eigenen Heer zu erobern und es sodann der unmittelbaren Herrschaft des Apostolischen Stuhles zu unterstellen, kläglich gescheitert waren, sah sich Innocenz genötigt, abermals auf die Hilfe einer fremden Macht zurückzugreifen¹¹⁶. Nach dem Abbruch der Unterhandlungen mit dem Grafen Richard von Cornwall unterbreitete der päpstliche Nuntius, Albert von Parma, noch im Jahre 1253 dem Angiovinen die Conditiones für eine Belehnung mit dem Königreich Sizilien¹¹⁷. Wenngleich sich die Verhandlungen mit Karl, unterbrochen durch den Tod des Papstes am 7. Dezember 1254 und verzögert durch ständig neue Forderungen beider Seiten, noch eine Reihe von Jahren hinzogen, gelangte man dennoch im Jahre 1265 zu einem Abschluß und zur förmlichen Belehnung Karls mit dem Regnum Siciliae¹¹⁸. Am 6. Januar 1266 salbten und krönten sechs Kardinäle im Auftrag Papst Clemens' IV. in St. Peter zu Rom¹¹⁹ Karl und seine Gemahlin Beatrix zum König und zur Königin des Regnum Siciliae. Die Machtstellung des Hauses Anjou in Italien war damit begründet; die Herrschaft der Staufer, des *genus persecutorum*, fand auf den Schlachtfeldern von Benevent und Tagliacozzo ihr Ende. Das römische Papsttum mochte sich am Ziel seiner darauf gerichteten langjährigen politischen Bemühungen sehen, die in den Verhandlungen von Cluny im Jahre 1245 ihren hoffnungsvollen Anfang genommen hatten.

115) Vgl. auch die Bemerkungen von Friedrich Baethgen, Das Königreich Burgund in der deutschen Kaiserzeit des Mittelalters, in: ders., *Mediaevalia I* S. 25–50, bes. S. 48 ff. (Schriften der MGH 17/1, 1960).

116) Für diese Zusammenhänge darf ich auf meine Ausführungen in: *Ius imperii ad regnum* (wie Anm. 1) S. 387 ff. verweisen.

117) Baaken (wie vorige Anm.) S. 394 ff.

118) Baaken (wie Anm. 116) S. 409 ff.

119) Herde (wie Anm. 98) S. 47 verlegt diesen Akt irrig in den Lateran und erwähnt die gleichzeitige Krönung der Beatrix nicht; vgl. aber das in den *Liber censuum* (Le Liber censuum, ed. P. Fabre, L. Duchesne II, 1910) aufgenommene Krönungsprotokoll, S. 38: *Nos igitur...in Urbe convenimus et in basilica principis apostolorum de Urbe...regi et regine predictis memorati regni Sicilie coronas commissa nobis auctoritate tribuimus...*

Allein Papst Innocenz IV. hatte sich schon zu diesem Zeitpunkt keineswegs darauf beschränkt, zur Stärkung seiner Position gegen den abgesetzten Kaiser die politische Unterstützung durch die gekrönten Häupter (Aragón, Frankreich) zu gewinnen. In seinem Bestreben, die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens und des Urteils überall, bei Hoch und Nieder, verbreiten zu lassen, die beständige Gerechtigkeit des Apostolischen Stuhles gegenüber den verwerflichen Untaten Friedrichs II. den Gläubigen zu veranschaulichen, bediente sich der Papst zunächst und vor allem des neuen Ordens des Hl. Dominikus¹²⁰. Von seinem Gründer her waren dessen Mitglieder bekanntlich zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, der Predigt, namentlich auch vor Laien, und der Verteidigung des wahren Glaubens, insbesondere gegen die Häretiker, verpflichtet. Es lag daher für Innocenz nahe, dieser Gemeinschaft in der Gesamtkirche die Publikation der Depositionsbulle und die daran knüpfende Unterweisung der Zuhörer anzuvertrauen, zumal die Mitglieder dieses Ordens in ihrem pastoralen Wirken nicht auf bestimmte Orte oder Gebiete beschränkt waren. In einem Schreiben an Ordensmeister und Generalkapitel hat der Papst selbst diesen Auftrag genauer umschrieben: Es gelte, durch sie, die Predigerbrüder, als glühende und wohlgerüstete Eiferer für den katholischen Glauben, seinen, des Papstes, guten Willen sorgfältig zu vollziehen, indem sie den Tenor der Absetzungssentenz an geeigneten Orten veröffentlichten und zugleich die dem Urteil innewohnende Gerechtigkeit (*sententie ipsius equitas*)¹²¹ allen darlegten, damit diese nicht aus Unwissenheit jener widerstrebten¹²².

120) *Annales Erphordenses fratrum Praedicatorum a. 1220–1253*, ed. Oswald Holder – Egger (MGH SS rer. Germ. 42, 1899) S. 100 (zu 1245): *Anno Domini MCCXLV. in mense Iulio Lugduno Gallie celebratum est concilium, presidente papa Innocentio cum CCL episcopis; ubi per sententiam Friderico quondam imperatori omne ius regni ac regnandi abiudicatum est, et eadem sententia Predicatoribus atque Minoribus denuncianda commissa.*

121) Zum Begriff der *equitas* vgl. oben S. 540 f.

122) Vgl. den Druck dieses (wohl Anfang des Jahres 1246 geschriebenen) Mandats an Magister und Generalkapitel der Dominikaner (Inscriptio: *Magistro ordinis fratrum predicatorum et diffinitoribus capituli generalis ac congregatis in eodem fratribus universis*) bei Paolo S a m b i n , *Problemi politici attraverso lettere inedite di Innocenzo IV* (Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti; Memorie, Classe di Scienze morali e Lettere, vol. XXXI, fasc. III, 1955) Nr. 12 (S. 44): *...nos per eos (die Predigerbrüder) tamquam catholice fidei et iustitie fervidos zelatores paratos nostra semper beneplacita sollicitate adimplere, processum contra eundem habitum, prout ex tenore sententie quam sub bulla nostra prioribus provincialibus dicti ordinis transmisimus,*

Mit Hilfe neuer oder bislang kaum beachteter Quellenzeugnisse ist es jetzt möglich, die Übertragung der geistlichen Propaganda gegen Kaiser Friedrich II., wie sie Papst Innocenz IV. gegen Ende des Jahres 1245 vornahm, genauer zu erfassen und angemessener zu würdigen. Das betrifft zum einen den Zeitpunkt, an dem er sich an einzelne Niederlassungen der Predigerbrüder wandte und ihnen die Ausführung seiner Anweisungen befahl. Die erste Reihe der entsprechenden Schreiben entstammt nämlich dem Dezember 1245, also wenige Wochen nach der Zusammenkunft von Cluny mit der französischen Königsfamilie. Man möchte darin keinen Zufall erblicken: Da vor diesem Zeitraum keine derartigen päpstlichen Mandate an den Orden ergingen, dürfte es auch Bestandteil der dort getroffenen Vereinbarungen gewesen sein, daß Innocenz bei dieser Gelegenheit von Ludwig IX. freie Hand erhielt, sich nunmehr bei der Anwendung geistlicher Waffen die Kräfte und Fähigkeiten der Dominikaner zunutze zu machen. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die ersten einschlägigen päpstlichen Mandate genauer prüft: Das zeitlich früheste, mit dem Datum des 15. Dezember, richtete sich gemäß der Adresse zwar allgemein an den Magister und die Provinzialprioren des Predigerordens, doch aus der Überlieferung des Stückes ergibt sich, daß es für den berühmten Konvent von St. Jakob in Paris bestimmt war¹²³. Man wird davon auszugehen haben, daß es angesichts der zwischen Ludwig und Friedrich bestehenden Beziehungen einer königlichen Erlaubnis bedurfte, bevor die bedeutendste Niederlassung des Ordens in Frankreich, in dessen Hauptstadt, von Papst Innocenz IV. zum Vorgehen gegen den Kaiser aufgefordert werden konnte.

volumus publicari. Ideoque universitati vestre mandamus et hortamur attente in remissionem vobis peccaminum iniungentes, quatenus processum huiusmodi per vos et alios vestri ordinis fratres providos et discretos, ut sententie ipsius equitas omnibus nota fiat, in locis oportunis publicare curetis, ne contra eamdem Christi fideles per ignorantiam pareant vel intendant. – Zu diesem Schreiben siehe auch unten S. 32 f. – Das Generalkapitel tagte 1246 – wie üblich – um Pfingsten und dieses Mal in Paris, vgl. *Acta Capitulorum Generalium ordinis Praedicatorum I*, ed. Benedictus Maria Reichert (Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica III, 1898) S. 37.

123) Original (littera cum filo canapis) in Paris, Archives Nationales L 245 n. 107; vgl. Barbiere (wie Anm. 2) I Nr. 558 (S. 214); das Stück stammt aus dem Archiv von St. Jakob, Barbiere, S. XLIX, ein Druck ist bisher nicht nachzuweisen (vgl. aber Anhang Nr. II). Bulle fehlt, Reste der Hanfschnur anhängend. Inscriptio: *Dilectis filiis...Magistro et universis prioribus provincialibus ordinis fratrum predicatorum.* Das Mandat wurde bereits in meinem Buch: *Ius imperii* (wie Anm. 1) S. 338 f. herangezogen; eine Fotokopie mit dem vollständigen Text verdanke ich nunmehr dem genannten Archiv.

Der Orden des Hl. Dominikus war schon früher, bereits auf dem Konzil von Lyon, mit dem Verfahren gegen Friedrich II. in Berührung gekommen: Der Magister der Predigerbrüder, in diesen Jahren Johannes von Wildeshausen, genannt Johannes Teutonicus, hatte an der Kirchenversammlung teilgenommen und darüber hinaus, als einer der vom Papst 40 Auserwählten, die dort gefertigten Transsumpte durch das Anhängen seines Siegels beglaubigt¹²⁴. Somit konnte Innocenz IV. bei den Empfängern seines Mandates eine gewisse Kenntnis von Verlauf und Abschluß des Prozesses gegen den Kaiser voraussetzen, wenn er nun in Rundschreiben an die Amtsträger des Ordens dazu aufrief, durch Verbreitung der Depositionsbulle die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens und die Billigkeit des von ihm gefällten Urteils zu erweisen. Aus der Inscriptio dieser Mandate, der äußeren Form der litterae cum filio canapis entsprechend (*Magistro et universis prioribus provincialibus ordinis fratrum Praedicatorum*), ist zu schließen, daß sie in großer Anzahl an die Ordensoberen hinausgingen. Die namentlich bei Schriftstücken dieses Inhaltes, da für die Empfänger ohne fortdauernden Wert, häufig festzustellenden Überlieferungsverluste haben dazu geführt, daß gegenwärtig – soweit bekannt – sich lediglich zwei Exemplare erhalten haben: Das schon erwähnte, im Archiv des Konvents von St. Jakob in Paris aufbewahrte und heute in den Archives Nationales befindliche Stück¹²⁵ sowie ein wörtlich gleichlautendes vom 23. Dezember 1245 im Reichsarchiv Stockholm¹²⁶, von nicht eindeutig ermittelbarer Provenienz, jedoch offensichtlich aus einem in der Reformationszeit aufgehobenen Dominikanerkonvent stammend. Papst Innocenz überträgt darin den Predigerbrüdern, unter Hinweis auf die bisher ihnen gewährte Gunst und das fortdauernde Wohlwollen des Apostolischen Stuhles, die Publikation des Prozesses, wie er auf dem Konzil von Lyon gegen Friedrich,

124) Unter denjenigen, welche in Lyon die Transsumpte beglaubigen, wird an vorletzter Stelle *frater Johannes insuper magister ordinis fratrum Praedicatorum* angeführt, J.-L.-A. Huillard – Bréholles, *Historia diplomatice Friderici secundi VI/1* (1860) S. 317. – Johannes Teutonicus war von 1241 bis zu seinem Tode am 4. November 1252 Magister generalis, vgl. Angelus Walz, *Compendium Historiae Ordinis Praedicatorum* (21948) S. 35–38. – R.P. Mortier, *Histoire des Maitres Généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs I* (1903) S. 368 behauptet (ohne Kenntnis der Transsumpte), Johannes habe am Konzil nicht teilgenommen.

125) Vgl. Anm. 123.

126) Original im Riksarkivet Stockholm (A 1 – Pafvebullor d. 34); Druck: *Diplomatarium Suecanum, Svenske Diplomatarium*, ed. Joh. Gust. Liljeberg (1829) Nr. 329 (S. 311–312) aus Original; Pothast 11 975.

den ehemaligen Kaiser geführt worden sei. Zur Erläuterung legt er den Empfängern seines Schreibens dar, wie dort die gottlosen Verbrechen des Kaisers allen vor Augen gestellt worden seien und wie die Konzilsväter darüber sorgfältig beraten hätten, mit dem Ergebnis, daß er, der Papst, nach Rat der Kardinäle und der Kirchenversammlung schließlich das Urteil gefällt habe. Innocenz IV. begnügt sich jedoch nicht mit dieser Schilderung, sondern fügt – wie er betont – diesen Schreiben zur näheren Unterrichtung je ein mit seiner Bulle beglaubigtes Exemplar der Absetzungssentenz bei¹²⁷. Daß der Papst dabei vollständige Texte des Urteils versandte, läßt sich in einem der beiden Fälle leicht nachweisen: Neben dem bereits herangezogenen Mandat wurde im Konvent von St. Jakob in Paris auch eines der Originale der Depositionsbulle verwahrt, heute ebenfalls in den Archives Nationales¹²⁸. Es trägt zwar – wie auch alle übrigen¹²⁹ – das Datum des 17. Juli 1245, dürfte jedoch erst zusammen mit dem Schreiben vom 15. Dezember nach Paris gelangt sein. Papst Innocenz befiehlt nun den Adressaten, wie im bereits eingeführten Schreiben an das Generalkapitel des Ordens, dafür Sorge zu tragen, daß durch geeignete Predigerbrüder an passenden Orten der Prozeß gegen den Kaiser bekanntgemacht werde. Dem ganzen Klerus, der zur Unterstützung aufgerufen wird, wie allen aus dem Volke, die solchen Predigten an Festtagen oder auch sonst beiwohnen, wird ein vierzig tägiger Ablass in Aussicht gestellt. Für jede Unbill, welchen die Dominikaner bei der Erfüllung dieses Auftrages erleiden sollten, versichert ihnen der Papst reichen geistlichen Lohn¹³⁰.

Um das Wirken der Predigerbrüder in der ihnen aufgetragenen Weise überall zu ermöglichen, wendet sich Innocenz IV. darüber hinaus am 21. Dezember 1245 in einem weiteren Mandat an alle Erzbischöfe, Äbte, Prioren, Dekane, Archidiacone und sonstige Prälaten der Gesamtkirche¹³¹. Wie die Überlieferung des bislang einzig bekannten Originals zeigt, wurden Exemplare dieser littera – wie bei Mandaten üblich

127) *prout ex tenore sententie, quam sub bulla nostra transmittimus, vobis plenius innotescat.*

128) Vgl. Anm. 2. Zur Provenienz dieses Exemplars (ebenfalls aus dem Dominikanerkonvent St. Jakob zu Paris) vgl. Bar b i c h e (wie Anm. 2) S. XLIX.

129) Vgl. die in Anm. 2 gemachten Angaben über die erhaltenen Originale.

130) Vgl. den im Anhang gedruckten Text.

131) P o t t h a s t 11 971; Druck: Bullarium ordinis Praedicatorum ed. Thomas R i p o l l i (Rom 1729) S. 158, Nr. 122. Adresse: *Venerabilibus fratribus archiepiscopis et dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis et aliis ecclesiarum prelati.*

– nicht den genannten Adressaten, sondern einzelnen Konventen der Dominikaner übersandt¹³². Diese konnten sich dann der päpstlichen Schreiben gegenüber dem Weltklerus bedienen und den päpstlichen Willen den eigentlichen Adressaten vor Augen führen. Den angesprochenen Prälaten teilt der Papst mit, er habe den Predigerbrüdern befohlen, das Lyoner Absetzungsverfahren gegen Friedrich II. an geeigneten Orten zu veröffentlichen. Dazu habe er und zwar überall hin (*per orbem terre*) an diese besiegelte Exemplare der Depositionsbulle versandt¹³³. Innocenz verbietet endlich den Prälaten, die Mitglieder des Ordens zu zwingen, das Verfahren auf andere als auf die erwähnte Weise zu publizieren¹³⁴. Damit wollte der Papst zweifellos sicherstellen, daß der Text seiner Sentenz in unverkürzter und unverfälschter Form bei den Predigten seine Verwendung fand. Auch in dem bereits erwähnten¹³⁵ und erst seit einigen Jahrzehnten bekannten päpstlichen Schreiben an den Magister und das Generalkapitel der Predigerbrüder, wohl Anfang des Jahres 1246 verfaßt, bekräftigt Innocenz mit beschwörenden Worten den Auftrag, wie er ihn dem Orden gegeben hatte. Um die Publikation zu erleichtern, habe er bereits den Provinzialprieoren Exemplare der Depositionsbulle übersandt. Nun sei es an den Predigerbrüdern, mit Hilfe des Textes die Gerechtigkeit und Billigkeit des gegen Friedrich ergangenen Urteils darzulegen, damit die Christgläubigen nicht aus Unwissenheit den Gehorsam gegenüber der Kirche verweigerten.

132) Nach einem Vermerk bei Ripoll (wie vorige Anm.) befand sich das Original des Stückes zu seiner Zeit in *Coenobio S. Eustorgii Mediolanensi*. S. Eustorgius, zuvor ein Kollegiatstift, wurde 1220 den Dominikanern übergeben; bestätigt von Papst Gregor IX. am 11. April 1228, Pottast 8172; vgl. auch It. Pont. VI/1 S. 84. – Zur Unterscheidung von Adressat und Provenienz vgl. auch die Bemerkungen von Peter Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften I, 21967) S. 59 ff.

133) Ripoll (wie Anm. 131) S. 158: ... *fratribus eisdem, previa deliberatione solenni, sub certa forma commisimus ut processum contra Fredericum quondam imperatorem, per nos in concilio nuper celebrato Lugdunensi sententialiter habitum, prout sententie tenor, quam sub bulla nostra per orbem terre transmisimus, patenter insinuat, in locis publicant oportunis.*

134) Ripoll (wie Anm. 131) S. 158: *Universitati vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus nullus vestrum fratres ipsos ad publicandum aliter processum eundem, quam sit in prefata forma expositum, compellat invitos.*

135) Vgl. oben S. 30 mit Anm. 122. Sambin druckte dieses Schreiben aus der Abschrift im Cod. 79 (fol. 46) der Biblioteca Antoniana, Padua. Schon Abate (wie Anm. 65) S. 323 hat auf die Provenienz dieser Hs. aus dem Dominikanerkonvent zu Bologna aufmerksam gemacht.

Dieses Mahnschreiben des Papstes dürfte auf dem Generalkapitel, das zu Pfingsten 1246¹³⁶ in Paris zusammentrat, verlesen worden sein, denn dieses faßte den Beschluß, die Predigerbrüder sollten sich sorgfältig davor hüten, unter sich oder vor Laien den Handlungen des Papstes in irgendeiner Weise zu widersprechen oder den Anschein zu erwecken, sie gewährten dem abgesetzten Kaiser durch Wort oder Tat ihre Gunst. Zuwiderhandelnde sollen durch ihre Prioren oder Visitatoren hart bestraft werden¹³⁷. Zugleich wird vom Generalkapitel festgelegt, daß jeder Priester des Ordens für den Papst und für den Zustand der Gesamtkirche drei Messen lesen solle, jeder Konvent eine, jeder Kleriker dagegen den Psalter und die Laien fünfzig Vaterunser zu beten haben¹³⁸. Es hat jedoch den Anschein, daß diesen Anweisungen des Generalkapitels nicht überall und nicht von allen Ordensmitgliedern Folge geleistet wurde, denn auf dem nächsten Generalkapitel (Pfingsten 1247 zu Montpellier) hielten es die Oberen für notwendig, den Beschluß des Vorjahres in verschärfter Form zu wiederholen. Darüber hinaus werden die Brüder je einzeln und insgesamt nachdrücklich ermahnt, die Obliegenheiten der Kirche mit Wort und Tat getreulich zu fördern und es auf keine Weise zu wagen, dem Entgegenstehendes zu tun¹³⁹. Noch das im Jahre 1248 wiederum in Paris tagende Generalkapitel sah sich veranlaßt, diese Weisung an die Ordensmitglieder abermals förmlich zu beschließen¹⁴⁰.

Der Predigerorden folgte nämlich keineswegs geschlossen und bedingungslos den päpstlichen Befehlen und Anweisungen. Das erhellt zum

136) Im Jahre 1246 fiel der Pfingstsonntag auf den 27. Mai.

137) *Acta capitulorum* (wie Anm. 122) I S. 37: *Item. Caveant diligentissime fratres, ne inter se vel coram secularibus de factis domini pape in aliquo obloquantur vel Frederico favorem verbo vel facto prebere videantur. Si qui vero contra fecerint, volumus, quod per priores suos vel visitatores acriter puniantur.*

138) *Acta capitulorum* (wie Anm. 122) I S. 37: *Pro domino papa et statu totius ecclesie quilibet sacerdos III missas et quilibet conventus I, clericus psalterium, laici L pater noster.*

139) *Acta capitulorum* (wie Anm. 122) I S. 39: *Admonemus fratres singulos et universos et in remissionem peccatorum iniungimus, ut negocia ecclesie et verbis et factis tam inter se quam inter alios fideliter foveant et promoveant et contraria aliquatenus non attemptent et caveant diligentissime, ne de factis domini pape obloquantur vel Frederico deposito in aliquo verbo vel facto auxilium prebere videantur. Si qui vero contra fecerint, volumus, quod per priores suos vel visitatores acrius puniantur.*

140) Vgl. *Acta capitulorum* (wie Anm. 122) I S. 42. In den Beschlüssen der folgenden Generalkapitel erscheint diese Mahnung nicht mehr.

einen daraus, daß Innocenz IV. auch später nicht müde wird, in Schreiben an Amtsträger und Brüder die Erfüllung des ihnen erteilten Auftrags anzumahnen. Er sieht sich darüber hinaus, um der Propaganda gegen Friedrich noch stärkeren Nachdruck zu verleihen, in der Folge genötigt, den Dominikanern nicht nur abermals die Publikation des Urteils zu befehlen, sondern diese auch zur Kreuzpredigt gegen den Kaiser aufzurufen¹⁴¹. Ferner erlaubt der Papst ihnen, aus seelsorgerlichen Gründen auch in Gebieten, die dem kirchlichen Interdikt unterworfen seien, einmal im Monat in einer darin gelegenen Kirche öffentlich zu zelebrieren oder dieses zu veranlassen¹⁴². Den Prioren des Ordens überträgt er die Vollmacht, alle aus der Stadt und Diözese Konstanz, die wegen ihrer Unterstützung Friedrichs oder seines Sohnes Konrad der Exkommunikation verfallen seien, *iuxta formam ecclesie* zu absolvieren, wenn sie zum Gehorsam der Kirche gegenüber zurückkehren wollen¹⁴³. Um den stärkeren Beistand der Gesamtkirche für das Wirken der Predigerbrüder zu gewinnen, wendet sich der Papst Innocenz am 24. März 1246 nochmals an alle Prälaten und den gesamten Weltklerus, empfiehlt ihnen die Mitglieder des Ordens und fordert die Adressaten auf, diese bei der Erfüllung ihres Predigerauftrages bereitwillig aufzunehmen¹⁴⁴.

Ungeachtet all dieses päpstlichen Eifers war das publizistische Ringen durchaus noch nicht entschieden. Auch der abgesetzte Kaiser selbst suchte in seinem Kampf mit Innocenz IV. auf die Haltung des Dominikanerordens Einfluß zu nehmen. Mit einem (undatierten) Schreiben an

141) Vgl. den von S a m b i n (wie Anm. 122) als Nr. 39 (S. 61–62) herausgegebenen undatierten, aber wohl noch ins Jahr 1246 zu setzenden Brief: *Ut equitas sententie per nos late contra Fredericum quondam Romanorum imperatorem, exigentibus culpis suis, omnibus nota fiat, ne per ignorantiam Christi fideles ipsi pareant vel intendant, per vos eandem mandavimus publicari ac vobis crucem commisimus predicandam.*

142) Ebda. S. 61–62: *Volentes igitur...si quando vos esse in terris seu ad eas pro huiusmodi exequendis declinare contigerit, que subposite fuerint ecclesiastico interdicto, semel in mense in aliqua ecclesiarum illius loci publice celebrare possitis seu facere celebrari, auctoritate vobis presentium indulgemus.*

143) S a m b i n (wie Anm. 122) Brief Nr. 38 (S. 61), wohl ebenfalls zu 1246 zu stellen.

144) Vgl. das Schreiben bei B a r b i c h e (wie Anm. 2) I Nr. 564 (S. 216) mit der Adresse: *Venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis et dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis, plebanis et aliis ecclesiarum prelati ad quos littere iste pervenerint.* – Das Original des Briefes (heute: Archives Nationales, Paris, L 245 n. 113) entstammt wiederum dem Archiv des Dominikanerkonvents von St. Jakob, B a r b i c h e S. XLIX. – Vgl. auch Schedario Baumgarten (wie Anm. 2) 1659.

das Generalkapitel¹⁴⁵, das entgegen der Einreihung bei Böhmer-Ficker¹⁴⁶ eher in die erste Hälfte des Jahres 1246 zu setzen ist, erhob er, der doch so große Erwartungen in den neuen Orden gesetzt habe, heftige Vorwürfe gegen dessen Mitglieder, die sich nunmehr in weltliche Angelegenheiten, auch solche der Könige und Fürsten einmischten. Ja, die Brüder verfolgten ihn, den Kaiser, und das Imperium im ganzen Erdkreis und brächten das einfache Volk gegen sie auf. Friedrich ersucht endlich das Generalkapitel, unter Hinweis auf die eigentlichen Aufgaben des Ordens, dringend um Abhilfe. Ob dieser kaiserliche Protest und die Berufung auf frühere gute Beziehungen zu den Dominikanern¹⁴⁷ nachhaltige Wirkung gezeitigt haben, läßt sich nicht ausmachen, doch bestanden weiterhin gewisse Verbindungen zu diesen. Haben sich doch angesehene Predigerbrüder im Frühjahr 1246 an Bemühungen um eine Vermittlung zwischen Innocenz und Friedrich beteiligt.

Aus einer Enzyklika des Papstes vom 23. Mai 1246¹⁴⁸ erfahren wir, daß kurze Zeit zuvor eine Gesandtschaft im Auftrage des Kaisers an der päpstlichen Kurie in Lyon erschienen war, der nicht nur Erzbischof Berard von Palermo¹⁴⁹, der bekannte und langjährige Vertraute Friedrichs II., der Bischof (Rodobald) von Pavia¹⁵⁰ sowie die Äbte von Montecassino, Cava und Casanova angehörten, sondern auch zwei her-

145) Huillard – Bréholles (wie Anm. 124) VI/1 S. 479–480. Paul Zinsmaier, Reg. Imp. V/4: Nachträge und Ergänzungen (1983), bringt nichts zur Überlieferung des Stückes. Nach einem freundlichen Hinweis von Hans Martin Schaller aber ist der Text in der Briefsammlung des Bischofs Renaldus von Siena: Turin, Bibl. Naz., Ms. H.III.38 (ehem. 784), überliefert.

146) BF 3602 setzen das Schreiben nach dem Vorgang von Huillard – Bréholles (wie vorige Anm.) zum Jahresende 1246.

147) Eine gründliche Untersuchung der Beziehungen Friedrichs II. zum Orden des Hl. Dominikus fehlt; einige Bemerkungen bei Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich Zweite (1927) S. 361 ff. und Ergänzungsband (1931) S. 232. Die Ausführungen von Giulia Barone, Federico II di Svevia e gli ordini mendicanti, *Mélanges de l'Ecole Française de Rome – Moyen Age – Temps modernes* – 90 (1978) S. 607–626 leiden an unzulänglicher Kenntnis der Quellen und der neueren Literatur und vermögen daher diese Forschungslücke nicht auszufüllen, obwohl sich die Verfasserin (vgl. S. 607 f.) ebendies zum Ziel gesetzt hatte.

148) Potthast 12 120; Berger 1988; Druck: MGH Epp. sel. saec. XIII ed. Rodenberg II Nr. 187 (S. 141–143) mit der Inscriptio: *Universis Christi fidelibus has litteras inspecturis*.

149) Zu ihm Kamp (wie Anm. 13) I/3 S. 1129–1137, bes. S. 1134 f.

150) Bischof Rodobald von Pavia ist häufig am Hofe Friedrichs II. nachweisbar, zuletzt im September 1238 bei der Belagerung Brescias (BF 2391 und Zinsmaier, wie Anm. 145, 388).

vorrangende Mitglieder des Dominikanerordens, Rolandus Cremonensis¹⁵¹ und Nikolaus Palea di Giovinazzo¹⁵². Vor diesen geistlichen Herren hatte sich der Kaiser, wohl im Winter 1245/46, einer Prüfung über die Artikel des Credo und anderes unterzogen, wobei Friedrich seinen festen Glauben beteuerte und diese seine Examinatoren sodann zu Prokuratoren beim Apostolischen Stuhl bestellte¹⁵³. Sie sollten als Eideshelfer für den Herrscher dessen Reinigung vom Verdacht der Häresie, also eine *purgatio canonica*¹⁵⁴, anbieten, zu leisten an einem geeigneten Ort und in Gegenwart des Papstes¹⁵⁵. Innocenz bestimmte den Prokuratoren zur näheren Untersuchung dieser Angelegenheit drei Kardinäle als Auditoren, die ihm danach einen entsprechenden Bericht erstatteten.

Der Papst sah sich in der schwierigen Situation, daß er das Verlangen des Kaisers nach einer *purgatio canonica*, die den Grundsätzen der kanonistischen Praxis folgte, kaum zurückweisen konnte, zumal die Prokuratoren versicherten, sie träten nicht als Nuntien eines Kaisers oder Königs, sondern des einfachen Christen Friedrich auf¹⁵⁶. Alle Bedin-

151) Roland von Cremona († ca. 1259) gründete den Dominikanerkonvent in Brescia und ist Verfasser einer (größtenteils ungedruckten) Summa, Lexikon für Theologie und Kirche 2. Aufl., VIII Sp. 1367 und Dictionnaire de Théologie Catholique XIII (1937) Sp. 2844.

152) Nikolaus Palea († 1255), auch nach seinem Geburtsort Giovinazzo benannt, Schüler des Hl. Dominikus, 1230–35 und 1255 Provinzial der römischen Ordensprovinz, seit 1255 als Seliger verehrt, Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., VII Sp. 996 f.

153) Das (verlorene) Notariatsinstrument über die Glaubensprüfung war von einem Scrinarius der Diözese Lucca gefertigt worden. Friedrich II. weilte im Winter 1245/46 in Tuscan (Vgl. BF 3518 ff. und Z i n s m a i e r, Nachträge 454). – Erzbischof Berard von Palermo sowie die beiden Dominikaner Rolandus von Cremona und Nikolaus Palea sind im April 1246 in Cremona bezeugt, vgl. Codex diplomaticus Cremonae, ed. L. A s t e g i a n o I Nr. 552, S. 276 (Historiae Patriae Monumenta XXII, 1898).

154) Das Verfahren der *purgatio canonica* ist in den Dekretalen Gregors IX. geregelt (cc. 1–16 X,V, 34; CIC ed. E. F r i e d b e r g II, 1879, Sp. 869–877); dazu bes. R. N a z, in: Dictionnaire de droit canonique VII (1965) Sp. 980–984 s.v. „Serment judiciaire“ sowie H i n s c h i u s, Kirchenrecht (wie Anm. 19) V/1 § 284 (bes. S. 349 ff.) und VI/1 § 359 (S. 65 ff.).

155) Vgl. in der Enzyklika des Papstes (wie Anm. 148) S. 141–142:....*ipse, interrogatus et examinatus a predictis nuntiis super articulis contentis in symbolo et aliis ad fidem catholicam, dixit se firmiter credere ac iuravit, et constituit examinatores eosdem procuratores suos ad iurandum in anima eius, quod eos credebat, et purgationem etiam in presentia nostra in loco idoneo super suspicione huiusmodi offerendam.*

156) Ebda. S. 141:.... *quia tamen se ipsius Friderici, non tamquam imperatoris vel regis, sed velut simplicis Christiani nuntios asserebant.*

gungen für ein Reinigungsverfahren schienen erfüllt zu sein: Das positive Ergebnis der Glaubensprüfung hatte ein Notar in einer Urkunde niedergelegt, der Kaiser selbst in einem eigenen, mit seiner Goldbulle gesiegelten Schreiben seine Ergebenheit gegenüber der christlichen Kirche eidlich bezeugt¹⁵⁷. Die *purgatio canonica* sollte, wie es das Kirchenrecht forderte¹⁵⁸, vor demjenigen vollzogen werden, bei dem das Verfahren anhängig war, also vor dem Papst selbst, auch die (höchstmögliche) Zahl der Eideshelfer, nämlich sieben, genügte vollauf den kanonischen Vorschriften¹⁵⁹. Innocenz IV. konnte daher die bezeugte Bereitschaft des Kaisers und seiner Bevollmächtigten, sich einem Reinigungsverfahren zu unterwerfen, nicht unter Hinweis auf entgegenstehende Bestimmungen des Kirchenrechts abwehren; er machte denn auch lediglich formale Gründe geltend, die in seinen Augen dessen Durchführung verböten: Unter Rückgriff auf den Tenor der Depositionsbulle¹⁶⁰ stellte er fest, daß sowohl die geistlichen Nuntien als auch der beurkundende Notar wegen ihrer Mithilfe bei einem Reinigungsversuch des abgesetzten Kaisers *ipso facto* der Exkommunikation verfallen seien. Dem vorgelegten Notariatsinstrument und dem Schreiben Friedrichs sei zudem keinerlei Vertrauen zu schenken, da in ihnen ebenso wie auf der Goldbulle dieser als Kaiser und König bezeichnet werde, welcher Rang ihm doch nach seiner Absetzung nicht mehr zukomme. Aus diesen Gründen wird die erbetene *purgatio canonica* verweigert, das Urteil von Lyon daher in allen seinen Teilen bekräftigt. Die von Friedrich an die Kurie geschickten Prokuratoren seien, so der Papst, in Wahrheit Abgesandte der Tyrannei; Glaubensprüfung und bisheriges Reinigungsverfahren werden für ungültig und nichtig erklärt¹⁶¹. Das diese Entscheidungen des Papstes

157) Ebda. S. 141: ... *quibus iidem nuntii instrumentum cuiusdam scriniarii Lucane diocesis et litteras ex parte ipsius Friderici munitas bulla aurea presentarunt...*

158) Vgl. H i n s c h i u s (wie Anm. 19) V/1 S. 353 mit Anm. 3.

159) Dazu H i n s c h i u s (wie Anm. 19) V/1 S. 353 mit Anm. 2.

160) Vgl. auch den Text bei R o d e n b e r g (wie Anm. 148) S. 141, Z. 19–25 mit Conciliorum Oecumenicorum Decreta ed. J. Alberigo u.a. (31973) S. 283 Z. 27–30. Der Text im Rundschreiben (wie Anm. 148) S. 142, Z. 13–27 stimmt zudem weitgehend mit demjenigen der Absetzungssentenz überein (COD 3 S. 278 u. 282). Die Textübernahmen sind in der Edition von Rodenberg (wie Anm. 148) nicht vermerkt.

161) R o d e n b e r g (wie Anm. 148) S. 142: *Nos igitur, protestatione premissa, quod per hec predictae sententie contra eundem Fridericum late, quam firmam et stabilem permanere volumus, nullum debeat preiudicium generari, eosdem examinatores, non tanquam procuratores vel nuntios, qui de tante presumptionis excessu merito puniri*

enthaltende Rundschreiben wird in das Spezialregister der litterae curiales des 3. Jahrganges eingetragen¹⁶²; hier sind vereint die gegen Friedrich II. gerichteten Briefe und die zur selben Zeit an die Reichsfürsten ergehenden Aufforderungen, wegen der Vakanz des Thrones einen neuen König der Römer zu wählen.

Diese brüske Zurückweisung einer *purgatio canonica* nach vorausgegangener Glaubensprüfung seitens des Apostolischen Stuhles trug zweifellos nicht nur zur Verschärfung der Auseinandersetzungen mit dem Kaiser bei. Auch im Orden des Hl. Dominikus mußte der negative Ausgang dieser Vermittlungsbemühungen, an denen zwei seiner hervorragenden Mitglieder wesentlich beteiligt waren, zur Verstärkung des auch sonst zu konstatierenden Unmuts gegenüber dem Papst beitragen, der sich nicht gescheut hatte, diese beiden als exkommuniziert zu erklären. Es mag damit zusammenhängen, daß Innocenz IV. die Predigt nun weniger den Dominikanern¹⁶³, sondern in zunehmenden Maße dem Orden des Hl. Franziskus überträgt¹⁶⁴; auch der Weltklerus wird jetzt aufgefordert, bei der Propaganda gegen den abgesetzten Kaiser mitzuwirken. Damit einher geht eine tiefgreifende Veränderung des Inhalts dieser Predigten und der Methode des päpstlichen Vorgehens gegen

debeant, astare fecimus coram nobis; quibus in nostra et fratrum nostrorum ac multorum aliorum prelatorum, qui nobiscum erant, presentia constitutis, nos, huiusmodi examinationem et purgationem, cum nec ubi nec de quibus neque coram quibus debuit, presumpta fuerit, cum iidem examinatores et eorum consanguinei sint de ipsius curia seu eius potestati, sed verius tyrannidi sue, subiecti, illusoriam, prout est, et frivolam reputantes, ipsam de predictorum fratrum et prelatorum consilio decrevimus irritam et inanem, processum eorumdem examinatorum super hiis presumpsum penitus reprobanda.

162) Das Spezialregister der litterae curiales beginnt in Reg. Vat. 21 auf fol. 301 (foll. 299 und 300 sind leer), vgl. B e r g e r, Registres I S. XI und XX ff. sowie Friedrich B o c k, Studien zu den Registern Innocenz' IV., Archivalische Zs. 52 (1956) S. 11–48, bes. S. 19 ff. – Eine eingehende Untersuchung der sog. *littere de curia* fehlt gleichwohl bisher.

163) Vermutlich ist in diesen Zusammenhang auch zu stellen, daß Innocenz IV. am 7. Juli 1246 dem Magister (Johannes Teutonicus) und den Prioren des Predigerordens erlaubt, solche Brüder, denen in irgendeiner Form Aufgaben von Seiten des Apostolischen Stuhles zugewiesen worden seien, von dieser Tätigkeit zurückzuziehen, B e r g e r 2006; Druck: Augustin T h e i n e r, Vetera monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia I (1863) Nr. 95 (S. 77), vgl. auch P o t t - h a s t 12148.

164) Zur Beauftragung der Franziskaner durch Innocenz IV. und zu ihrem Verhältnis zu Friedrich II. vgl. Leonardo P i s a n u, Innocenzo IV e i Francescani (1243–1254) (Studi e Testi Francescani 41, 1968) bes. S. 37 ff.

Friedrich II. Bisher hatte Innocenz in seinen Aufträgen an den Dominikanerorden – als Antwort auf die vom Kaiser erhobenen Einwände – das Hauptgewicht auf eine juristische Argumentation gelegt, die von den übersandten Texten der Depositionsbulle ausgehen und so das Verfahren und das Urteil gegenüber den Zuhörern rechtfertigen sollte. Offensichtlich wurde jedoch auf diesem zunächst eingeschlagenen Weg nicht die vom Papst erhoffte durchschlagende Wirkung erzielt. Denn anders ist es wohl kaum zu erklären, wenn nun, nach dem Frühjahr des Jahres 1246, weitere Nachrichten über eine Versendung der Absetzungssentenz, aber auch über neue Aufträge an die Predigerbrüder fehlen. Die Adressaten, an die sich nunmehr die päpstlichen Mandate richten, sind – wie bereits gesagt – der hohe Weltklerus sowie die zur Organisation der antikaiserlichen Propaganda eigens entsandten Legaten¹⁶⁵. Schwerer wiegt eine weitgehende Änderung in der Zielsetzung, wie sie sich aus dem Inhalt dieser Schreiben ergibt: Es geht nicht länger um den Nachweis, daß Verfahren und Urteil von Lyon rechtmäßig, wohlbegründet und billig waren, mit der Absicht, so möglichst große Teile der abendländischen Christenheit für die vom Apostolischen Stuhl gegenüber dem Staufer bezeugte Haltung zu gewinnen und sie zugleich von der schweren Schuld zu überzeugen, die Friedrich durch seine Verbrechen auf sich geladen habe. Statt dessen ruft Innocenz IV. jetzt die gesamte Kirche auf, gegen den abgesetzten Kaiser das Kreuz zu predigen und predigen zu lassen. Für die zu diesem Zweck hinausgehenden Schreiben verwendet die päpstliche Kanzlei ein Formular mit dem Incipit „Etsi ad defensionem catholice fidei et ecclesiastice libertatis“¹⁶⁶, aus dessen Dispositio der Auftrag des Papstes in aller Deutlichkeit hervorgeht: Die

165) Seit dem Frühsommer 1246 häufen sich solche Mandate, vgl. a) Berger 1993 vom 27. Juni 1246 (an den Erzbischof von Mainz und dessen Suffragane), Druck: MGH Epp. sel. saec. XIII ed. Rodenberg II Nr. 199 (S. 150–151), b) Berger 1921 vom 4. Juli 1246 (an den Elekten von Ferrara, Legaten in Deutschland), Druck: Rodenberg II Nr. 202 (S. 153–154), c) Berger 1935 vom 5. Juli 1246 (an den Legaten Otto, Kardinalbischof von Tusculum), Druck: Rodenberg II Nr. 214 (S. 161–162), dann Berger 1945 (an den Kardinalvikar in Rom), 1964 (an den neuen Kardinallegaten für Deutschland, Petrus Capocci), 1999 (an den Kardinallegaten für die Lombardei) usw. – Es ist zu beachten, daß alle diese Schreiben als *litterae curiales* in die entsprechenden Spezialregister des III. und IV. Jahrganges eingetragen werden. – Zu diesem Kreuzzug gegen Friedrich II. allgem.: Joseph R. Strayer, *The Political Crusades of the Thirteenth Century*, in: *A History of the Crusades* ed. Kenneth M. Setton II (1969) S. 343–375, bes. S. 354 ff.

166) So etwa in Berger 1921, und 1964 und 1999.

Adressaten werden mit großem Nachdruck ermahnt, gegen Friedrich und seinen Anhang mit Gottes und des Apostolischen Stuhles Hilfe das Kreuz zu nehmen, durch geeignete Mönche und Weltpriester in allen Städten und Diözesen das Kreuz predigen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die das Kreuzeszeichen aufgenommen haben, sich eilends zum Kampf gegen den die Kirche und den Glauben bedrohenden Staufer rüsten¹⁶⁷.

Unübersehbar ist auch, wie in der Begründung für die Aufforderung zur Kreuznahme und Kreuzpredigt ganz neue Töne angeschlagen werden. Ohne Verweis auf den Text der Depositionssentenz und ohne auf die rechtliche Seite der Auseinandersetzungen einzugehen, stellt Innocenz IV. in den Mittelpunkt seiner Schreiben jetzt leidenschaftliche Anklagen gegen Friedrich, der fortfahre, Gott und die Kirche zu verfolgen und die schrecklichsten Untaten und Verbrechen zu begehen. Daher seien Alle zur Verteidigung des Glaubens und der Freiheit gegen diesen Tyrannen aufgerufen, zumal schon ein anderer zum König der Römer erwählt worden sei; es gelte nun, diesen nach Gottes Ratschlag zum Imperator zu befördern. Aufgrund seiner Binde- und Lösegewalt verheißt der Papst denjenigen, die seinen Appell zur Kreuznahme befolgen, den gleichen geistlichen Lohn und dieselben Privilegien, welche auf dem Konzil zu Lyon den Teilnehmern an einer bewaffneten Wallfahrt ins Heilige Land zugesagt worden seien¹⁶⁸. Ja, die Kreuzpredigt für die

167) Vgl. den Text, wie er – soweit bekannt – zuerst im Schreiben Innocenz' IV. vom 27. Juni 1246 (an den Erzbischof von Mainz und seine Suffragane) Verwendung findet; im Druck (wie Anm. 165, a) S. 151: *Hinc est, quod universitatem vestram monemus, rogamus et hortamur attentius mandantes quatinus...adversus eundem F. omnesque fautores ipsius crucis signaculum de divino et nostro sperantes auxilio assumatis, et tam per vos quam alios, religiosos et seculares, quos ad hoc idoneos esse noveritis, proponentes iuxta datam vobis a Deo prudentiam per vestras civitates et dioceses verbum crucis, eos, quod pensantes attente iamdicti F. detestandam nequitiam et propositum execrandum, contra ipsum suscepto huiusmodi signaculo celeriter et viriliter se accingant, studiosis et sedulis exhortationibus inducere procuretis.*

168) Vgl. die Konstitution „Super cruciata“ mit dem Incipit „Afflicti corde“ in Conciliorum Oecumenicorum Decreta ed. J. A l b e r i g o u.a. (31973) S. 297–301; der Passus über die geistlichen Versprechungen (ebda. S. 301 Z. 5 ff.) wird fast wörtlich in das Formular für den Kreuzzugsaufruf gegen Friedrich übernommen (wie Anm. 165 a) S. 151 Z. 25 ff.). – Zu diesen Kreuzzugsaufrufen Innocenz' IV. vgl. auch Wilhelm K o e s t e r, Der Kreuzablaß im Kampfe der Kurie mit Friedrich II. (Diss. Münster 1913) bes. S. 33 ff. – Der Kaiser beklagte schon im April 1246 (BF 3551, dort auch zum Tagesdatum) gegenüber dem englischen König, daß die Minoriten, durch päpstliche Schreiben dazu bevollmächtigt, gegen ihn das Kreuz predigten,

Terra sancta mußte in Deutschland auf Befehl des Papstes eingestellt werden. Diejenigen, denen diese Werbung bislang anvertraut war, hatten nun statt dessen das Kreuz gegen den Kaiser zu predigen¹⁶⁹. Alle Kräfte der gesamten Kirche suchte der Apostolische Stuhl zu vereinen in seinem unnachsichtigen Bestreben, Friedrich II. auf diese Weise politisch und auch militärisch zu vernichten. Damit war die Ebene der rechtlichen Argumentation, wie wir sie für die ersten Monate nach dem Absetzungsurteil und auch nach dem Treffen von Cluny noch kennengelernt haben, definitiv verlassen. Eine neue Phase des „Endkampfes“ gegen den abgesetzten Kaiser hatte begonnen, dessen publizistischen Erzeugnissen sich die Forschung bereits häufig und eingehend zugewandt hat. Einer weiteren Darstellung bedarf es daher an diesem Ort nicht.

Wenn man sich abschließend und im Rückblick die Tätigkeit des Papstes, wie er sie seit Anfang Dezember 1245 entfaltete, vor Augen hält und diese mit der auffälligen Zurückhaltung vergleicht, die Innocenz in den unmittelbar auf die Absetzung folgenden Monaten bei seinem Vorgehen gegen den Kaiser bewahrte, so dürfte die Bedeutung der Verhandlungen von Cluny unverkennbar werden. Wie wir gesehen haben, beschränkte sich Innocenz IV. in dem Zeitraum vom August bis zum November 1245 im wesentlichen darauf, den juristisch begründeten Einwänden der kaiserlichen Seite zu begegnen und auf die Vorwürfe Friedrichs II. mit Rechtfertigungsschreiben zu reagieren. Direkte Angriffe auf den Kaiser, die auf eigene Initiative des Papstes zurückgingen, lassen sich dagegen noch nicht ausfindig machen. Ebensowenig sind offenkundige Bemühungen des Apostolischen Stuhles erkennbar, um die baldige Wahl eines Nachfolgers für den abgesetzten Herrscher zu erreichen und in

Huillard – Bréholles (wie Anm. 124) VI/1 S. 405: *Prefati namque facinoris patratores, tam fugitivi videlicet quam obsessi, fratrum Minorum stipati consortio, crucis ab eis contra nos signo recepto, auctoritatem summi pontificis per Apostolicas literas pretendentes, negotium aperte se gerere sacrosancte Romane matris Ecclesie predicant et predictae mortis et exhereditationis nostre summum pontificem asserunt incontentorem*. Vgl. auch Pisanu (wie Anm. 164) S. 39 f.

169) Papst Innocenz IV. am 5. Juli 1246 an den Kardinalbischof Otto von Tusculum, seinen Legaten a latere für Frankreich; dem Kardinal wird befohlen, den Inhalt des Schreibens geheim zu halten und es niemandem (etwa dem französischen König?) zu offenbaren. Berger 2935; Druck: Rodenberg (wie Anm. 165) II Nr. 214 (S. 161–162), S. 162: *Volumus autem, ut ista secreto teneas, nulli penitus revelanda*. – Zu Kardinalbischof Otto: Agostino Paravicini Bagliani, *Cardinali di Curia e 'Familiae' Cardinalizie (1227–1254) I* (Italia sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica 18, 1972) S. 198 ff., zu seiner Legation: S. 203 ff.

diesem Sinne auf die dazu Berechtigten, die deutschen Reichsfürsten einzuwirken, obgleich diesen ja schon am Schluß der Depositionssentenz eine solche Neuwahl angetragen worden war. Die Erklärung für dieses zunächst so reservierte und vorsichtige Verhalten des Papstes ist mit Sicherheit zu suchen in dem Mangel an politischer Unterstützung seitens der europäischen Mächte. Auch der König von Frankreich, dessen Beistand für die päpstliche Position sich als entscheidend erweisen sollte, bewahrte vorderhand seine Neutralität, zumal er auf der anderen Seite zur gleichen Zeit, wie dargelegt, von dem Staufer heftig umworben wurde. Erst die sorgsam vorbereitete und konsequent durchgehaltene Entscheidung des Apostolischen Stuhles für den Bruder König Ludwigs, Karl von Anjou, als zukünftigen Gemahl der Beatrix und neuen Grafen der Provence bestimmte das französische Königshaus dazu, im Kampf des Papstes mit Friedrich II. auf eine offene Unterstützung des Staufers zu verzichten. Innocenz IV. gewann damit freie Hand für ein weitausegreifendes Vorgehen gegen den abgesetzten Kaiser. Hatte der Papst vor dem Treffen von Cluny lediglich Sorge getragen, die Nachricht von der Verurteilung des Herrschers zu verbreiten und seine Anhänger zur Treue gegenüber der Kirche zu ermahnen¹⁷⁰, so spannte er nun, seit dem Dezember 1245, die Kräfte des Dominikanerordens ein, um durch eine allgemeine Verbreitung des Wortlautes der Depositionssentenz und die daran anknüpfende Volkspredigt möglichst große Teile der abendländischen Christenheit von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens und des Urteils zu überzeugen.

Etwa zur gleichen Zeit, in den ersten Monaten des Jahres 1246, glaubte der Papst auch in der Frage der Neuwahl eines Rex Romanorum aus seiner bis dahin beachteten Reserve heraustreten und unverhohlen

170) Vgl. etwa die von S a m b i n publizierten Briefe des Papstes an Podestà und Volk von Viterbo (wie Anm. 122, Nr. 4, S. 39–40), an Senator und Volk von Rom (ebda. Nr. 5, S. 40–41) und an drei Kardinäle (ebda. Nr. 6, S. 41), die bald nach Abschluß des Konzils hinausgegangen sein dürften und lediglich einen Bericht über das Absetzungsverfahren bieten, verbunden mit der Aufforderung, dem Kardinallegaten Richard zu gehorchen (im Text bei Sambin ist R fälschlich zu Raynerio aufgelöst). Zu Riccardus Annibaldi, Kardinaldiakon von S. Angelo, vgl. P a r a v i c i n i B a g l i a n i (wie Anm. 169) IS. 141–149. – Der Kaiser hatte sich seinerseits, wohl schon im August 1245, an seine aus Viterbo vertriebenen Anhänger gewandt (*Universis Viterbiensibus extra Viterbium commorantibus fidelibus*) und sie zur Treue angehalten, Z i n s m a i e r, Nachträge (wie Anm. 145) 451 (Druck: Hans Martin S c h a l l e r, Eine kuriale Briefsammlung des 13. Jahrhunderts mit unbekannten Briefen Friedrichs II., DA 18 (1962) S. 201–202, Nr. VII; zur Datierung S. 181).

die Erhebung seines Kandidaten, des Landgrafen Heinrich von Thüringen betreiben zu können. Wohl waren dem Verhandlungen des päpstlichen Legaten mit Heinrich selbst und einem Teil der Wahlberechtigten vorausgegangen, doch blieben sie durchaus im geheimen. Innocenz IV. hatte gleichwohl für den Landgrafen, der bereits im Frühjahr 1244 zur kirchlichen Partei übergetreten war¹⁷¹, sorgsam die Wege bereitet: Am 12. April 1244¹⁷² erteilte der Papst an Heinrich, da dieser zur Verteidigung des Glaubens und der Freiheit der Kirche gewillt sei und damit diesem frommen Vorhaben kein Hindernis erwachse, die Dispens, in der Ehe mit Beatrix von Brabant verbleiben zu dürfen, ungeachtet der Verwandtschaft im vierten Grade und der Tatsache, daß der Zeitpunkt dieser Heirat schon drei Jahre zurücklag¹⁷³. Auch diese Dispens entspricht der sonstigen Praxis des Papstes und ist allein aus politischen Gründen erklärbar¹⁷⁴. Nun aber, zwei Jahre später, dürfte Innocenz sich des Rückhaltes seitens der französischen Königsfamilie und seines wachsenden Anhanges in Deutschland so sicher gefühlt haben, daß er am 21. April 1246 in zahlreichen Schreiben an die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten diese offen zur Wahl des Landgrafen von Thüringen aufforderte¹⁷⁵. Auch der päpstliche Legat empfing dazu nähere Anweisungen¹⁷⁶, die Dominikaner und die Minoriten werden zur Mitwirkung ermahnt¹⁷⁷. Am 22. Mai 1246 konnten denn auch die päpstlichen Parteigänger, nicht zuletzt dank großzügiger finanzieller Zuwendungen Innocenz' IV., in Veitshöchheim die Königswahl vollziehen¹⁷⁸.

171) Vgl. BF 4856b.

172) Berger 600, BFW 7454; vgl. auch Berger 602 (BFW 7455) und 603 (BFW 7456).

173) Vgl. BFW 4860o; dort auch zur Verwandtschaft Heinrichs mit Beatrix.

174) Dazu K r o p p m a n n (wie Anm. 109) S. 47 f.

175) Berger 1969, BFW 7609; Druck: MGH Const. II Nr. 346 (S. 454), an die Erzbischöfe und die übrigen Reichsfürsten. Berger 1970, BFW 7610; Druck: Const. II Nr. 347 (S. 455), an den König von Böhmen (mit a-pari Schreiben an den Bischof von Würzburg, die Herzöge von Bayern, Brabant, Sachsen und Braunschweig, die Markgrafen von Meißn und Brandenburg).

176) Berger 1971, BFW 7611; Druck: Const. II Nr. 348 (S. 455–456) an den Elekten (Philipp) von Ferrara, Legaten für Deutschland. Philipp wird zwar erst am 5. Juli 1246 das volle Legatenoffizium für Deutschland übertragen (Berger 2917), doch bereits am 9. September 1245 bezeichnet ihn Innocenz IV. als Legaten des Apostolischen Stuhles (Berger 2125).

177) Vgl. BFW 7612.

178) BF 4865d und Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl (21944) S. 183 ff.

Schon aus dem zeitlichen Ablauf der Ereignisse ist ersichtlich, in welchem Maße diese Monate, vom Dezember 1245 bis zum Frühsommer 1246, als die für den Fortgang und die Verschärfung des päpstlichen Vorgehens gegen Friedrich II. entscheidenden anzusehen sind. Die unabdingbare Voraussetzung für alle im einzelnen geschilderten Aktivitäten bildete jedoch das Übereinkommen mit König Ludwig von Frankreich und seiner Mutter Bianca, wie es der Papst Ende November/Anfang Dezember in Cluny erreichen konnte. So wenig unsere Quellen an unmittelbaren Nachrichten über dieses geheime Zusammentreffen, die Gegenstände der Beratung und deren Ergebnisse bieten, es läßt sich dennoch anhand der Folgen und Wirkungen dessen Bedeutung ermessen und beurteilen: Die dort getroffenen Absprachen markieren die ausschlaggebende Wende in den Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser. Die Beweisstücke, die Innocenz IV. zur Rechtfertigung seines Absetzungsurteils von Lyon mit sich nach Cluny geführt hatte, die 17 Transsumpte mit den beglaubigten Abschriften von nicht weniger als 92 Urkunden, verblieben im Kloster unter der Obhut des Abtes Guillelmus de Pontoise, eines Vetters König Ludwigs, und wurden hier in Truhen sorgfältig verwahrt, bis die Französische Revolution sie bis auf einen geringen Rest¹⁷⁹ zerstörte. So ist es als Glücksfall für die Geschichtsforschung zu betrachten, daß im Jahre 1773 ein Advokat am Parlament von Dijon, Lambert de Barive, vollständige Kopien von allen Stücken anfertigte¹⁸⁰; denn bekanntlich sind, mit wenigen Ausnahmen, nur in diesen (und in den sieben im Vatikanischen Archiv erhaltenen Transsumpten)¹⁸¹ die wohl wichtigsten Texte überliefert, die uns Aufschluß über die Beziehungen der Staufer zu den Päpsten geben.

Edition

I.

Papst Innocenz IV. tröstet die Gräfin (Beatrix) der Provence über den Tod ihres Gatten, des Grafen (Raimund Berengar), und versichert sie und die

179) Heute als Ms. lat. 8989 in der Bibliothèque Nationale, Paris. Ich verdanke dieser einen vollständigen Film dieser Hs.

180) Ms. lat. 8990, BN Paris. Auch von dieser Hs. erhielt ich einen vollständigen Film.

181) Heute mit den Archivsignaturen: A.A.Arm. I–XVIII Nrr. 93, 94, 95, 96, 97, 98 und 582. Dem Präfekten des Archivio Segreto Vaticano, P. Joseph Metzler, bin ich für die Anfertigung und Übersendung von Diapositiven dieser Transsumpte zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Erben des verstorbenen Grafen des Schutzes und der Hilfe des Apostolischen Stuhles.

Lyon, 1245 August 23

Hss.: Original, Marseille, Archives départementales des Bouches-du-Rhône (B 339), nach Auskunft des Archivs z. Zt. nicht auffindbar; Bleibulle an Hanfschnur (vgl. auch Schedario Baumgarten I (1965) 1599); in Plica rechts: Math. (= Matheus de Babuco, vgl. Schedario Baumgarten IV (1986) S. 602). Abschr. des Kanonikus Albanès (18. Jh.) aus dem Original, ebda., (26 F 41 p. 319).

Regg.: L. Wursterberger, Peter der Zweite, Graf von Savoyen, IV: Urkunden (1858) S. 103, Nr. 185; P. 11 831.

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilecte in Christo filie nobili mulieri...comitisse Provincie salutem et apostolicam benedictionem.

Obitus clare memorie...comitis Provincie viri tui nobis nuperrime nuntiatus amaritudinem et dolorem cordi nostro vehementem advexit et viscera nostra gravi perturbatione commovit, quia nos et apostolica sedes eum inter totius nobiles orbis terre specialiter gerebamus in visceribus caritatis, et idem erga nos et Romanam ecclesiam matrem suam affectionem habebat et zelum reverentie filialis. Credimus etiam et pro certo tenemus, quod et tu propter hoc non levi mestitia perturbata eo acerbius affligeris tribulationis aculeis, quo per amissionem ipsius, qui pars corporis tui erat, sentis propinquius vim doloris. Ceterum, quia pernecessarium esse dinoscitur, ut in communi periculo ad commune remedium recurratur, nobilitatem tuam rogamus et hortamur attente paterne tibi affectionis diligentia consulentes, quatinus humane nature conditionem considerans, ut discreta, quodque in casu mortis proprio non pepercit filio suo Deus, super instantis adversitatis articulo consilium consolationis assumas et te laudabiliter miserata tuis finem fletibus iam imponas. Ex eo maxime, quod dictus comes in matris ecclesie devotione sicut vir catholicus obiit et, sicut pro certo didicimus, omnia sacramenta ecclesiastica proprie salutis fervore succensus in extremis laborando recepit. Quia vero nostre intentionis existit te ac heredes comitis prelibati apostolice sedis presidio confovere ac in tuis et eorum oportunitatibus universis tibi et ipsis favore paterne benignitatis adesse in omnibus, que ad conservandum statum tuum et predictorum heredum spectare noscuntur, ad nostrum recurras subsidium incunctanter, quotiens videris expedire. Datum Lugduni X Kalendas Septembris pontificatus nostri anno tertio.

Graf Raimund Berengar der Provence, dem Papst Innocenz IV. während seines Aufenthaltes in Lyon am Sonntag Laetare (26. März) 1245 die Goldene Rose verliehen hatte (vgl. Berger 4448 und Elisabeth C o r n i d e s, Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell. Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 9, 1967, S. 76) war am 19. August 1245 söhnelos in Aix verstorben (vgl. auch oben S. 15).

II.

Papst Innocenz IV. befiehlt dem Magister und den Provinzialprioren des Dominikanerordens, unter Benützung des ihnen übersandten Urteilstenors die gegen Friedrich II. auf dem Konzil gefällte Absetzungssentenz in Predigten allgemein bekanntzumachen und verheißt denjenigen, die an diesen teilnehmen, einen vierzigitägen Ablass.

Lyon 1245 Dezember 15

Hs.: Original, Paris, Archives Nationales (L 245 n° 107); Bulle fehlt, Reste der Hanfschnur; in der Plica rechts: p.a. (= Petrus de Atino, vgl. Schedario Baumgarten IV (1986) S. 619). Beschreibung: Schedario Baumgarten I (1965) 1638.

Reg.: Bernard B a r b i c h e, Les actes pontificaux originaux des Archives Nationales de Paris I (1975) Nr. 558, S. 214.

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis... magistro et universis prioribus provincialibus ordinis fratrum Predicatorum salutem et apostolicam benedictionem.

Dei filii, qui pro salvando humano genere de alto celorum ad ima terre descendit, ut suo descensu homini ad superna pararet ascensum, vicarii licet immeriti con/stituti saluti omnium vigilanter intendere hanc totis amplecti desideriis omnisque diligentie studio procurare tenemur, unde id ex officii nostri debito ardentem appetimus / et ad hoc operam iuxta insufficientie nostre possibilitatem efficaciter adhibemus, ut singuli erectis ad Deum oculis affectibusque directis ad ipsum, sibi placita operantes, tutis / ad eum sub conscientie fiducia tendant gressibus secum sine fine victuri, qui ad ipsos ne absque termino morerentur accessit. Sane cum ordinem vestrum hiis temporibus / disponente domino in eius ecclesia salubriter institutum apostolica sedes oportuni favoris curaverit munire presidio et beneficio gratie attollere specialis, ipsiusque ordinis fratres / tantam eiusdem sedis benivolentiam velut gratitudinis

filii plenitudine devotionis et obedientie promptitudine reverenter agnoscant, nos per eos tamquam catho/lice fidei et iustitie fervidos zelatores paratos semper nostra beneplacita sollicitè adimplere, processum contra Fredericum quondam Romanorum imperatorem in concilio, / quod nuper Lugduni annuente domino celebravimus, habitum volumus publicari. Sed ut clarius vobis liqueat processum eundem iustitie plenitudine fore / munitum, scire vos volumus, quod expositis in ipso concilio prefati F. nephandis excessibus eodemque concilio discussione deliberante vigili super eis, nos tandem / de communi tam fratrum nostrorum quam concilii eiusdem concilio sententialiter contra memoratum F. duximus procedendum, prout ex tenore sententie, quam / sub bulla nostra transmittimus, vobis plenius innotescet. Unde ne Christi fideles predicto F. contra eandem sententiam per ignorantiam pareant vel intendant et ut / sententie ipsius equitas omnibus nota fiat, universitatem vestram monemus et hortamur attente in remissionem vobis peccaminum iniungentes, quatinus processum / huiusmodi per vos et alios vestri ordinis fratres providos et discretos in locis oportunis publicare curetis. Nos enim vobis vestrisque fratribus convocandi propter hoc tam clementer, quem in huius/modi negotio vobis favorabiliter assistere volumus et mandamus, quam populum diebus festivis et aliis ac relaxandi misericorditer omnibus vere penitentibus et confessis, / qui ad vestra predicationes, in quibus processum publicaveritis supradictum, accesserint, quadraginta dies de penitentiis iniunctis eisdem liberam tribuimus / auctoritate presentium potestatem. Et si forte propter huiusmodi publicationem contumelias, exilia, vincula, carceres, verbera seu quecumque supplicia vel corporis / cruciatus vos sustinere contigerit, concedimus de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, ut hec omnia / vobis velut constantibus fidei, iustitie et ecclesiastice libertatis athletis ad plenam remissionem peccaminum et eterne premium vite cedant. Datum / Lugduni XVIII Kalendas Januarii pontificatus nostri anno tertio.